

---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Per E-Mail an:  
Gemeinderat Ruswil

Luzern, 22. November 2021 JV/LIA  
2020-865

## **Gemeinde Ruswil; Gesamtrevision der Ortsplanung 2021**

### **Vorprüfungsbericht**

gemäss §§ 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 12. November 2020 ersuchen Sie um die Vorprüfung der gesamthaft revidierten Richt- und Nutzungsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

#### **A. EINLEITUNG**

##### **1. Planungsrechtliche Ausgangslage**

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Ruswil stammt aus dem Jahr 2010 (RRE Nr. 1237 vom 23. November 2010). Seither wurden einige Planungsänderungen genehmigt. Die letzte Planungsänderung betreffend Umzonung Sonderbauzone A, Höchstweid wurde mit Regierungsratsentscheid Nr. 1015 am 17. September 2019 genehmigt. In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung der Richt- und Nutzungsplanung somit zweckmässig.

Für die kantonale Beurteilung der vorliegenden Planung sind insbesondere das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) und die zugehörige Verordnung (PBV) sowie der kantonale Richtplan (KRP) massgebend. Wesentlich sind auch die Wegleitung Ortsplanungsverfahren 2018 (WL OP 2018, insbesondere Kap. 4 «Kantonale Vorprüfung») sowie verschiedene weitere Arbeitshilfen (vgl. Anhang 2 der WL OP 2018).

## 2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Zonenplan Siedlung Ruswil Dorf und Rüediswil (1:2'500), Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Zonenplan Siedlung Werthenstein, Sigigen und weitere Ortsteile (1:2'500), Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Zonenplan Gewässerraum Nord (1:5'000), Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Zonenplan Gewässerraum Süd (1:5'000), Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Zonenplan Ruswil (1:10'000), Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Bau- und Zonenreglement, Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Verordnung über den Mehrwertausgleich bei Auf- und Umzonungen gemäss §§ 105 ff. PBG, Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Verkehrsrichtplan, Teil Strassen / motorisierter Verkehr (1: 5'000), Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Verkehrsrichtplan, Teil Fuss- und Veloverkehr (1: 5'000), Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Kommunalen Verkehrsrichtplan, Bericht inkl. Massnahmen, Entwurf vom 14. Oktober 2020.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung, Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume, Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Schlussbericht zu Bebauungskonzepten vor Einzonung, Entwicklung Gebiet Windbüel, Entwurf vom 14. Oktober 2020;
- Gutachten Fruchtfolgeflächen zur Einzonung Windbüel vom 9. Juli 2020;
- Vertrag Kompensation Fruchtfolgeflächen zur Einzonung Windbüel vom 15. April 2021;
- Kurzbericht «betriebliches Konzept zur Schaffung einer Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Neubode», Entwurf vom 26. März 2020;
- Siedlungsleitbild (SLB), Teil 1 Analyse vom Gemeinderat genehmigt am 3. April 2019;
- Siedlungsleitbild, Teil 2 Konzept vom Gemeinderat genehmigt am 3. April 2019;
- Leitbild Dorfkern Ruswil, Analyse und Konzept, Entwurf vom 14. Oktober 2020.

Der Planungsbericht für die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf ist im Kapitel B. aufgeführt.

## 3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: Jérôme Vonarburg, Tel. 041 228 61 48) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Luzerner Wanderwege am 27. November 2020;
- REGION LUZERN WEST am 1. Dezember 2020;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 14. Dezember 2020;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 18. Dezember 2020;
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da) am 9. Dezember 2020 und 18. März 2021;
- Verkehrsverbund Luzern (VVL) am 16. März 2021;
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew) am 6. Juli 2021;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 20. Juli 2021.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten

Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

## **B. BEURTEILUNG**

### **1. Allgemeines**

Insgesamt legt die Gemeinde Ruswil eine gute, umfassende und zweckmässige Gesamtrevision der Ortsplanung vor. Die Planänderungen entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben des PBG und des KRP. Unter den nachfolgenden Ziffern werden Vorbehalte und Anträge zu einzelnen Gebieten und weiteren Aspekten der Ortsplanung erläutert. Nicht erläuterte Planänderungen und Änderungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) erachten wir nach heutiger Beurteilung als recht- und zweckmässig.

### **2. Entwicklungsmöglichkeiten und Entwicklungsrahmen**

#### **2.1. Kantonale Grundlagen**

Die Gemeinde Ruswil gehört gemäss KRP zur Gemeindekategorie L3 (ländliche Gemeinde). Die Koordinationsaufgabe (KA) R1-5 im KRP weist dieser Kategorie folgende räumliche Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsschwerpunkte zu: Ortskerne stärken, ländliche Siedlungsqualität erhalten, Qualitäten traditioneller ländlicher Siedlungsstrukturen aufnehmen und mit angemessener Dichte punktuell weiterentwickeln, Konzentration auf kommunale Arbeitsplatznachfrage.

#### **2.2. Regionale Grundlagen**

Die Gemeinde Ruswil ist dem Regionalen Entwicklungsträger (RET) Luzern West angegliedert, während weitere Gemeinden des Rottals (Buttisholz und Grosswangen) dem RET Sursee-Mittelland angehören. Zusammen mit den Gemeinden Wolhusen und Werthenstein wurde der Versuch unternommen, einen regionalen Entwicklungsplan (REP) aufzustellen. Während der Bearbeitung wurde jedoch klar, dass sich die funktionsräumliche Orientierung nicht ausschliesslich nach Werthenstein bzw. Wolhusen richtet. Aufgrund dessen wurde beschlossen, situativ die geeigneten Partner bei überkommunalen Zusammenarbeiten zu suchen. In der Stellungnahme der Region Luzern West vom 1. Dezember 2020 wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ein Leitbild für den Dorfkern von Ruswil entwickelt hat. Diese Grundlage mit richtungsweisenden Aussagen in Bezug auf die Entwicklung des Ortskerns von Ruswil begrüsst die Region Luzern West ausdrücklich.

#### **2.3. Siedlungsleitbild, Entwicklungsstrategie**

Als Grundlage der eingereichten Gesamtrevision der Ortsplanung dient das SLB, das der Gemeinderat am 3. April 2019 genehmigt hat.

#### **2.4. Leitbild Dorfkern Ruswil**

Mit dem am 14. Oktober 2020 durch den Gemeinderat verabschiedetem Leitbild wurde eine Grundlage erarbeitet, welche den Umgang mit der schützens- und erhaltenswerten Bausubstanz und -struktur in Bezug auf die Entwicklung des Ortskerns Ruswil richtungsweisend definiert. Die kantonale Denkmalpflege bewertet das Vorliegen des Leitbildes als sehr positiv. Wir verweisen für die Hinweise zur Umsetzung und zu den Zielsetzungen sowie Überarbeitungsanträgen auf die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege.

## 2.5. Kapazitätsbeurteilung, Grösse des Baugebiets

Die Einwohnerkapazität des rechtskräftigen Zonenplans wurde gemäss den Vorgaben der technischen Arbeitshilfe Bauzonendimensionierung ermittelt und bereinigt. Die Berechnung ist auf Basis der im Jahr 2019 generierten Zahlen erfolgt (Luzerner Bauzonentool [LUBAT] Version 2020, Berechnung vom 23. September 2020).

Im Wesentlichen wird festgestellt, dass die Gemeinde Ruswil ausreichend Bauzonen für das gemäss dem KRP vorgesehene Wachstum von 0,4 % pro Jahr bis 2035 aufweist und somit eine sogenannte «Kompensationsgemeinde» ist. Der KRP sieht ein Wachstum bis zu einer Einwohnerzahl von 7'400 vor (massgebend für den Bedarf von Neueinzonungen). Der Zonenplanentwurf weist eine theoretische Einwohnerkapazität von ca. 8'050 Einwohnerinnen und Einwohnern (Ew) für das Jahr 2035 oder eine Überkapazität von ca. 650 Ew auf. Das Wachstum soll durch eine gezielte Siedlungsentwicklung nach innen, die Überbauung der Bauzonenreserven sowie der nachfolgend zu beurteilenden kompensatorischen Ein- und Auszonung erreicht werden. Die rechnerische Vergrösserung der Bauzone gemäss LUBAT-Berechnung vom 23. September 2020 auf 7.9 ha ist auf die Festlegung der Verkehrszone zurückzuführen. Insgesamt wird die Bauzone in der Wohn-, Misch- und Zentrumszone aber nicht vergrössert, was wir begrüssen.

## 2.6. Siedlungsentwicklung nach innen

Der mit LUBAT ermittelte effektive Baulandbedarf pro Ew liegt mit 165 m<sup>2</sup>/Ew etwas über dem rechnerischen Wert des rechtskräftigen Zonenplans von 155 m<sup>2</sup>/Ew. Mit dem vorliegenden Zonenplanentwurf wird ein Wert von 135 m<sup>2</sup>/Ew angestrebt, was mitunter auf die Ausscheidung der Verkehrszone zurückzuführen ist. Mit den dieser Zahl zu Grunde liegenden neuen baulichen Dichten (Überbauungsziffer und Gesamthöhe) wird somit namentlich in der bisherigen Dorfkernzone und Kernzone sowie den Wohn- und Arbeitszonen die angestrebte Innenentwicklung planerisch ermöglicht. Die beabsichtigte qualitätsorientierte Weiterentwicklung soll parallel dazu beitragen, dass die Innenentwicklung gleichzeitig zu einer Aufwertung der Aussenräume und Verkehrsflächen führt. Aus übergeordneter Sicht wird diesen Zielsetzungen sowie den zugehörigen BZR-Bestimmungen zugestimmt. Die Vorgaben des KRP zur Einwohnerdichte werden erfüllt (vgl. KA R1-5 KRP).

Auf den Bedarf für die Arbeitsplatzentwicklung ist nicht weiter einzugehen. Der KRP sieht für die Arbeitszonen vor, dass diese ausserhalb der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte und der regionalen Arbeitsplatzgebiete nur auf konkrete Nachfrage eines bestehenden Betriebs hin erweitert werden dürfen (KA S1-6).

## 2.7. Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Gemäss KA R7-2 des KRP ist die Siedlungsentwicklung im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung auf die vorhandenen und künftig absehbaren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen. Grundsätzlich ist bei der vorliegenden Gesamtrevision die Siedlungsentwicklung darauf abgestimmt.

Um die weitere Belastung des Strassennetzes zu minimieren, ist es unabdingbar, möglichst viele Fahrten zu vermeiden oder mit dem Bereitstellen einer guten Netzinfrastruktur zumindest auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Fuss-/Veloverkehr zu verlagern. Wir verweisen auf die Stellungnahme des VVL. Als flankierende Massnahme ist ein restriktiveres Parkplatzangebot vor allem bei künftigen Bauprojekten essenziell, beispielsweise bei Arealen mit guter ÖV-Erschliessung. Bei den angestrebten Um- und Aufzonungen an zentralen Lagen kann dies vorgeschrieben werden. Wir begrüssen, dass die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und für Velos auf der Grundlage der VSS-Normen berechnet werden (Art. 40 BZR). Wir beantragen jedoch, die Höhe der Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze für Mo-

torfahrzeuge von Fr. 7'000.- zu überprüfen und zu reduzieren, weil sie aus unserer Sicht falsche Anreize zum Bau von überzähligen Abstellplätzen setzt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in Kapitel B.8.3 zu Art. 43 BZR (Ersatzabgabe).

### **3. Zonenplan Siedlung und Gesamtplan**

#### **3.1. Allgemeines**

Mit dem neuen Zonenplan und dem zugehörigen Bau- und Zonenreglement werden die übergeordneten Vorgaben des geänderten PBG (neue Bau- und Nutzungsmasse) sowie der geänderten Gewässerschutzgesetzgebung (Ausscheidung Gewässerräume) umgesetzt.

Auf der Grundlage differenzierter Quartieranalysen wurden die Überbauungsziffer (ÜZ) und die Gebäudehöhen (GH) für die einzelnen Gebiete festgelegt. Zusätzliche Nutzungsreserven zur Förderung der Innenentwicklung wurden dort geschaffen, wo aufgrund der Quartieranalyse eine bauliche Weiterentwicklung erwünscht ist, so namentlich in Umstrukturierungsgebieten und unbebauten Entwicklungsgebieten. Wo es hingegen gilt, die bestehenden baulichen und räumlichen Qualitäten zu erhalten, werden die neuen Bau- und Nutzungsmasse im Rahmen der bestehenden Dichte bzw. mit einer quartierverträglichen Nachverdichtung festgelegt. Das gewählte Vorgehen mit der differenzierten Herleitung von ÜZ und GH aus dem Bestand heraus ist zweckmässig.

Die nachfolgenden Vorbehalte und Anträge sind zu berücksichtigen. Zu Planinhalten, die nachfolgend nicht erläutert werden, haben wir keine Bemerkungen. Diese können unverändert in das weitere Verfahren aufgenommen werden.

#### **3.2. Zonenplaninhalte**

Der Zonenplan liegt als Gesamtplan im Massstab 1:10'000 vor. Dadurch ist der Plan innerhalb der Bauzonen mit ihrer hohen Regelungsdichte kaum lesbar. Wir empfehlen, einen kleineren Massstab zu wählen.

In der Legende fehlt unter dem verbindlichen Planinhalt der Verweis zu den «Bauzonen». Dies ist noch zu ergänzen. Der Verweis zu den «Nichtbauzonen» ist korrekt bezeichnet.

Der Legendeneintrag «Deponiezone (überlagernd) (pendent)» ist zu streichen, da keine Deponiezone besteht. Wir verweisen auf Kapitel B.8 zu Art. 31 BZR.

Der Legendeneintrag Speziallandwirtschaftszone ist zu ergänzen in «Speziallandwirtschaftszone *Neubode*». Wir verweisen auf Kapitel B.8 zu Art. 24 BZR.

Bei den «archäologischen Fundstellen» ist der alte Stand dargestellt. Die Aufnahme des neuen Standes und die orientierende Darstellung in den Plänen ist gemäss der Stellungnahme der Kantonsarchäologie zu ergänzen.

Die «Freihaltezone Wildtierkorridor» ist so darzustellen, dass die Fläche zur Geltung kommt, da nur mit Schraffur die genaue Abgrenzung nicht ersichtlich ist. Die «Freihaltezone Wildtierkorridor» ist gemäss der Stellungnahme der Dienststelle lawa plangrafisch zu umranden und der Dienststelle nochmals zur Kontrolle einzureichen.

#### **3.3. Zonensystematik**

##### Dorfzonen

Die Gemeinde will eine qualitätsvolle Innenentwicklung im Dorfkern unter Berücksichtigung der Erhaltung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung erreichen. Auf eine Überbauungsziffer (ÜZ) wird in beiden Dorfkernzonen A und B verzichtet. In der Dorfkernzone B wird grund-

sätzlich das zulässige Mass über eine Gesamthöhe und den Grenzabstand festgelegt, in der Dorfkernzone A über besondere Bau- und Gestaltungsvorschriften.

In den Dorfkernzonen A und B soll die sorgfältige bauliche Weiterentwicklung mit ortsgerechter Dichte erfolgen. Massgebend sind die Vorgaben des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und das Bauinventar. Vor diesem Hintergrund kann auf die Festlegung einer ÜZ verzichtet werden.

#### Wohn- und Mischzonen

Das Wegfallen der Geschosszahl erfordert eine neue Bezeichnung der bisherigen Wohn- und Wohn-/Gewerbebezonen. Für den Regelfall wird in den Wohnzonen A, B und C nach Art. 8 BZR eine maximale ÜZ (-a) von 0.25 festgelegt. Eine Erhöhung der ÜZ ist unter Einhaltung einer reduzierten Gesamthöhe bis 0.28 respektive bis max. 0.30 (ÜZ-b) möglich.

Die ÜZ-Festlegungen liegen insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die den Gemeinden innerhalb des Siedlungsgebiets zustehen. Die gewählten Bezeichnungen und die zusätzliche Differenzierung der Wohnzonen sind zweckmässig.

#### Verkehrszone

Ausgeschieden werden die Verkehrszonen gemäss § 52 PBG. Sie umfassen Flächen für den Strassen- und Bahnverkehr innerhalb der Bauzone. Demgegenüber umfassen Verkehrsflächen entsprechende Flächen ausserhalb der Bauzone. Im Zonenplan sind die Verkehrszonen plangrafisch optisch ungenügend unterschieden. Es ist nicht erkennbar, welche Flächen innerhalb und welche ausserhalb der Bauzone liegen. Für die Verkehrszone und die Verkehrsfläche sind zwingend Legendenbestandteile mit unterschiedlicher Einfärbung zu wählen.

#### Lärmempfindlichkeitsstufen

Die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) werden in den Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Zone bezeichnet. Sie fehlen aber in der Zonenplanlegende. Ausserdem empfehlen wir, die Empfindlichkeitsstufen zu ergänzen.

### **3.4. Einzonung in die Wohnzone im «Windbüel»**

Im Gebiet «Windbüel» soll von der Parzelle Nr. 1270 (Teil) eine Fläche von 9'813 m<sup>2</sup> in die Wohnzone B ein- respektive von der Mischzone umgezont werden. 1'210 m<sup>2</sup> werden der Grünzone zugewiesen. Die Einzonungsfläche wird mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Im Siedlungsleitbild ist die einzuzonende Fläche als Teil des Siedlungserweiterungsgebiets «Windbüel» bezeichnet. Das Bebauungskonzept wird im Planungsbericht ausgeführt. Die im Rahmen der Konzeptbearbeitung festgelegten «Regeln für die Entwicklung» sollen bei der späteren Bearbeitung des Gestaltungsplans als Grundlage beigezogen werden. Gemäss Planungsbericht hat der Gemeinderat mit der Grundeigentümerschaft in einer Planungsvereinbarung die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Planung und Entwicklung des Areals festgehalten. So soll das Gebiet «Windbüel» beispielsweise frühestens 2029 bebaut werden.

Gemäss Bodengutachten weist die Einzonungsfläche Fruchtfolgeflächen(FFF)-Qualität auf. Der Bedarf an der Einzonung wird gemäss Planungsbericht aus dem Umstand erklärt, dass eine flächengleiche Kompensation mit der Auszonung im Gebiet «Halde» (Parzelle Nr. 2079) vorgenommen wird. Diese Auszonung erfolgt ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision. Für den Verlust von FFF sind gemäss § 3 Abs. 3 PBV flächengleiche Ersatzmassnahmen zu leisten. Die Auszonungsfläche «Halde» weist keine FFF-Qualität auf. Daher kommt die Verbesserung von degradierten Böden als Kompensationsmassnahme in Frage. Es geht vorderhand darum, die in Frage kommenden Flächen für Bodenverbesserungen mittels Absichtserklärung zu sichern. Im Vordergrund stehen aktuell Massnahmen zur Bodenverbesserung im Gebiet Rüediswilermoos. Es sind dort genügend Flächen bekannt,

die für eine Bodenverbesserung in Frage kommen. Die diesbezügliche vertragliche Vereinbarung zur Kompensation der FFF liegt vor.

Per 1. Januar 2021 sind die neuen §§39a bis 39d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Kraft getreten, wonach dem Schutz des Kulturlandes generell und von FFF im Besonderen noch besser Rechnung getragen werden. Damit Kulturland einer Bauzone zugewiesen werden darf, sind die Voraussetzungen von §39a Abs. 3 PBG zu erfüllen. Werden FFF beansprucht, sind zusätzlich die Voraussetzungen von §39c Abs. 3 PBG zu erfüllen. Die Erwägungen zur Kulturlandbeanspruchung mit FFF-Qualität in Kapitel 3.3 des Planungsberichts belegen die vorgenommene Interessenabwägung. Wir empfehlen, die Interessenabwägung anhand der neuen PBG-Bestimmungen im Planungsbericht ergänzend zusammenzufassen.

Weiter verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe, wonach auf Grundlage eines vorsorglichen Lärmschutzes im Gestaltungsplanverfahren die Umfahrungsstrasse einzubeziehen ist.

Der Einzonung kann somit – unter Vorbehalt der gleichzeitigen kompensatorischen Auszonung Halde (s. nachfolgend Kapitel B.3.10) – grundsätzlich zugestimmt werden.

### **3.5. Weitere Einzonungen**

Die Gemeinde beabsichtigt das Gebiet der «ARA» (Parzellen Nrn. 1944 und 1110, Teil) für Ver- und Entsorgungsdienstleistungen sowie für Lagerzwecke zu nutzen (Tierkörpersammelstelle, Salzlager, Grüngut und dergleichen). Dies bedingt eine Einzonung in die Zone für öffentliche Zwecke. Gemäss Planungsbericht ist weiter eine allfällige Drittnutzung innerhalb dieser Nutzungsart denkbar. Wir weisen darauf hin, dass eine allfällige private Drittnutzung in der Zone für öffentliche Zwecke nur im untergeordnetem Mass zulässig ist. Zudem muss der Zonenzweck (Ver- und Entsorgung) erfüllt sein.

Im Gebiet «Schulhaus Werthenstein» wird der bisher dem übrigen Gebiet A zugewiesene Parkplatz des Schulhauses Werthenstein Unterdorf (Parzelle Nr. 1878) der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen.

Im Gebiet «Chli Ey» in Werthenstein werden die versiegelten und durch das Gasthaus «Zur Emme» als Parkplatz genutzten Flächen der Parzellen Nrn. 1031 und 2211 von der Landwirtschaftszone in die Verkehrszone eingezont.

Diese Einzonungen liegen im Ermessen der Gemeinde. Es braucht für diese Fälle keine Kompensation. Wir haben keine weiteren Bemerkungen dazu.

### **3.6. Umzonungen in den Gebieten «Farb», «unterer Dorfkern», «Neuenkirchstrasse», «Rebhaldestrasse», «Alt-Schulhaus», «Unter Schwerzi»**

Die beabsichtigten Umzonungen in den Gebieten «Neuenkirchstrasse», «Rebhaldestrasse», «Alt-Schulhaus» nehmen wir zur Kenntnis.

Zu den Umzonungen «Farb», «unterer Dorfkern» und «Unter Schwerzi» nehmen wir mit Verweis auf die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege wie folgt Stellung.

Gemäss Ausführungen der kantonalen Denkmalpflege ist das schützenswerte Objekt «Färb» Teil des Unteren Dorfkerns beim unteren Dorfplatz. So ist von zwei Dorfteilen zu sprechen, wie dies das ISOS und das kantonale Bauinventar festhalten. Gemäss ISOS wird beiden Dorfteilen (Dorfkern und Gewerbequartier) das Erhaltungsziel A zugesprochen. Folglich ist die Verkleinerung des Gebietes Dorfkern korrekt. Allerdings müsste der Untere Dorfkern den gleichen Status erhalten. Die Zuteilung zur Dorfzone B ist zu wenig griffig. Wir beantragen, im Unteren Dorfkern ebenfalls eine Dorfzone A auszuscheiden oder eine eigene

Dorfzone zu definieren, die über die Anforderungen der Dorfzone B hinausgeht. Sollte darauf verzichtet werden, beantragen wir die BZR-Bestimmung «Dorfzone B» stattdessen entsprechend zu konkretisieren.

Das Gebiet «Unter Schwerzi» wurde im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung 2010 neu in die zweigeschossige Wohnzone mit Gestaltungsplanpflicht eingezont. Hinsichtlich des Ortsbildes wurde das Gebiet als sehr exponiert beurteilt (Hanglage). Gemäss Planungsbericht, S. 34, soll die Aufzoning in die W-B (Gesamthöhe neu 13 m) den im bestehenden Gestaltungsplan «Unter Schwerzi» festgelegten Höhenkoten für diese Parzelle gerecht werden. Wir empfehlen, für diese Parzelle auf die Festlegung der W-B mit Gestaltungsplanbonus von plus 1 m Gesamthöhe (gemäss Anhang 6 BZR, Nr. 4) zu verzichten und stattdessen, in Abstimmung mit den laufenden Bauarbeiten und passend auf den Gestaltungsplan «Unter Schwerzi», eine massgeschneiderte Zonenbestimmung (z.B. unter Art. 11 BZR «Spezielle Wohnzonen») zu definieren.

### **3.7. Einzonungen in die Grünzone, weitere Umzonungen und Grenzarrondierungen**

Die beabsichtigten Einzonungen in die Grünzone, die weiteren Umzonungen und die Grenzarrondierungen nehmen wir zur Kenntnis. Diese liegen im Ermessen der Gemeinde.

### **3.8. Speziallandwirtschaftszone Gebiet Neubode**

Gemäss Planungsbericht ist die Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszone für die Erweiterung des Gemüsebetriebs am Standort Neubode unabdinglich. Für Bauten und Anlagen, welche über eine innere Aufstockung nach Art. 16a Abs. 3 RPG hinausgehen, ist eine Speziallandwirtschaftszone auszuschneiden. Im eingereichten Konzept zur Schaffung einer Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Neubode wurde der Bedarfsnachweis erbracht und der Standort mit Varianten auf seine Eignung geprüft.

Die Bedingungen für die Standortwahl für eine Speziallandwirtschaftszone sind im §5 PBV festgelegt, wobei in Abs. 2 diverse Ausschlusskriterien gemäss §5 Abs. 2 PBV aufgeführt werden. Gemäss Abs. 2b dieser Bestimmung sind Speziallandwirtschaftszonen in schützenswerten Landschaften und im Umfeld von Naturobjekten ausgeschlossen, wenn diese durch die in der Speziallandwirtschaftszone zulässige Nutzung beeinträchtigt werden.

Die geplante Speziallandwirtschaftszone tangiert vorliegend das Naturobjekt Rüediswilermoos (ein Geoelement der Kategorie Sumpf und Torfmoor), wobei hierzu jegliche Ausführungen im Planungsbericht fehlen. Dieses geologisch-geomorphologische Landschaftselement ist inventarisiert (Inventar der Objekte von regionaler Bedeutung) und gemäss § 5 Abs. 1 und § 17 NLG grundsätzlich in seiner Gesamtheit zu erhalten (vgl. auch Art. 35 Entwurf BZR). Die Dienststelle lawa beurteilt die geplante Zone aus landschaftlicher Sicht daher sehr kritisch und beantragt, davon abzusehen. Sie führt aus, dass mit der Speziallandwirtschaftszone weitere Gebäude im Rüediswilermoos erstellt werden. Diese offene Agrarlandschaft mit ländlichen Siedlungsstrukturen sei jedoch ungeschmälert zu erhalten.

Es ist daher zu prüfen, ob das fragliche Naturobjekt, welches bisher raumplanerisch nicht geschützt ist, durch die geplante Zone im Sinne von § 5 Abs. 2b PBV beeinträchtigt wird. Die Freihaltung der zusammenhängenden offenen Landschaft des Rüediswilermooses ist dabei hoch zu gewichten: die zusammenhängende offene Landschaft und der natürliche Bodenaufbau im Bereich des tangierten Geoelements sind zu erhalten.

Gemäss dem betrieblichen Konzept zur Schaffung einer Speziallandwirtschaftszone im Gebiet Neubode, Ruswil (ecomptima, 26. März 2020) werden die angestrebten Bauten und Anlagen den bestehenden Bauten eingefügt und nehmen so auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht. Terrainveränderung oder andere baulichen Massnahmen, welche das Geo-Element nachhaltig beeinträchtigen, sind nicht vorgesehen. Die neuen Bauten (Gewächshäuser) tangieren zudem nur den südlichen Rand des Geoelements. Die neue Zone soll auf die bestehenden Bauten und Anlagen sowie den minimalen Platzbedarf für die Erweiterung beschränkt werden. Aus raumplanerischer Sicht wird damit dem Gebot einer

haushälterischen Bodennutzung entsprochen. Es handelt sich um eine flächenmässig vertretbare und verhältnismässige Erweiterung eines bestehenden ansässigen Garten- und Gemüsebaubetriebs. Der geplanten Zone kann daher im vorgesehenen Umfang zugestimmt werden, da diese das Naturobjekt im Verhältnis zu den bestehenden Nutzungen nicht zusätzlich beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die Umgebung sind jedoch so gering wie möglich zu halten, ebenso ist zu prüfen, ob die neue Zone flächenmässig noch verringert werden kann. Eine künftige Erweiterung der Speziallandwirtschaftszone für allfällige spätere Betriebserweiterungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Planungsbericht ist mit Ausführungen zum Naturobjekt und mit der Interessenabwägung (inkl. Ausführungen zu geprüften Alternativstandorten usw.) zu ergänzen. Es ist in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Iawa zu prüfen, ob und ggf. welche Ersatz- oder Aufwertungsmassnahmen in der Umgebung auszuführen sind.<sup>1</sup>

Gemäss Planungsbericht und der kantonalen Bodenkartierung weist die nördliche Erweiterungsfläche der Speziallandwirtschaftszone FFF-Qualität auf. Bei der Speziallandwirtschaftszone handelt es sich um eine Nichtbauzone. Gemäss Sachplan FFF des Bundes muss entgegen der Aussage im Planungsbericht jedoch davon ausgegangen werden, dass aufgrund der beabsichtigten Intensivnutzung die FFF-Qualität nicht langfristig erhalten werden kann. Gewächshäuser mit bodengebundener Produktion gelten daher nicht als FFF. Der FFF-Verlust im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche ist daher vollständig zu kompensieren. Mit dem Baugesuch zu den Erweiterungsbauten auf der Parzelle Nr. 756 ist die FFF-Kompensation gem. Merkblatt «Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (BUWD 2019) aufzuzeigen.

Der FFF-Verlust der Einzonung auf der Parzelle Nr. 1270 wird durch eine finanzielle Beteiligung an einer bewilligten Bodenverbesserung kompensiert. Der Vertrag zur FFF-Anrechnung im Umfang von 1 ha ist in den Vorprüfungsunterlagen enthalten. Die erfolgreiche FFF-Neuschaffung im benötigten Umfang und der Nachweis zuhanden der Dienststelle Iawa liegen in der Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers der Bodenverbesserung.»

### **3.9. Weilerzone im Gebiet «Buholz»**

Gemäss Planungsbericht wird im Gebiet «Buholz» die Weilerzone um die bereits heute bebauten Flächen erweitert, damit die Weilerzone alle Bauten des Gebiets umfasst.

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Abteilung Baubewilligungen der Dienststelle rawi, wonach auf der Parzelle Nr. 907 eine Nutzungsbeschränkung (keine Schweinehaltung in alter Schweinescheune) besteht und ohne entsprechende Bewilligung jegliche Nutzung zu anderen Zwecken unzulässig ist. Diese Nutzungsbeschränkung ist mit der Ausdehnung der Weilerzone aufrecht zu erhalten. Sofern zweckmässig, ist dieser Bereich von der Parzelle Nr. 907 aus der Weilerzone auszuschliessen.

Wir halten fest, dass landwirtschaftlich genutzte Bauen und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind. Eine Zuweisung in die Weilerzone ist nicht erforderlich und, soweit die landwirtschaftlichen Bauten typologisch nicht zum Weilerbild passen bzw. störend sind (z.B. die lange Schweinescheune auf der Parzelle Nr. 907), auch nicht zweckmässig. Wir beantragen, die Abgrenzung der Weilerzone im «Buholz» zu überprüfen und wo zweckmässig zu reduzieren.

### **3.10. Auszonung Wohnzone im Gebiet «Halde»**

Mit der Einzonung im Gebiet «Windbüel» (siehe Kapitel B.3.4) erfolgt gleichzeitig die kompensatorische Auszonung der Parzelle Nr. 2079 (9'353 m<sup>2</sup>) im Gebiet «Halde» des Ortsteils Werthenstein.

---

<sup>1</sup> Siehe [Planungsbericht Biodiversität vom 2. Juli 2019](#), Kap. 5.3 «Ökologische Infrastruktur unterhalten und ausbauen» (S. 45 ff.).

Das Grundstück wurde vor 1975 eingezont. Bereits 2010 sollte das Grundstück anlässlich der letzten Ortsplanungsrevision ausgezont werden, die Gemeindeversammlung unterstützte aber die Einsprache des Eigentümers auf Nichtauszoning unter der Bedingung einer Überbauung innerhalb 5 Jahren. Der Gemeinderat kommt nun dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. März 2010 sowie dem Siedlungsleitbild nach, wonach das Grundstück auszuzonen ist, was wir begrüssen.

### **3.11. Auszoning Grünzone im Weiler «Holz»**

Beim Weiler «Holz» wird auf der Parzelle Nr. 1555 die Grünzone nicht länger benötigt bzw. durch die neue Zuteilung der Weilerzone zu den Nichtbauzonen unzweckmässig und in die Landwirtschaftszone ausgezont. Die bauliche Freihaltung des Umgebungsbereichs der Muttergotteskapelle Holz ist auch in der Nichtbauzone mittels einer überlagernden Freihaltezone (anstelle der wegfallenden Grünzone) zu sichern. Wir verweisen auf Kapitel B.8.3 zu Art. 27 BZR.

## **4. Naturgefahren**

Es wird vom Gefahrenzonenmodell (mit rechtsverbindlichen Gefahrenzonen im Zonenplan und detaillierten Vorschriften im BZR) auf das Gefahrenhinweismodell gewechselt (mit orientierender Darstellung der Gefahrengebiete im Zonenplan «Gewässerraum» und allgemeinen Vorschriften im BZR). Die bisherigen Artikel zu den Gefahrenzonen werden daher aufgehoben und durch den neuen Artikel zu den gefährdeten Gebieten ersetzt. Dies entspricht einer Variante für die Umsetzung der Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung gemäss [Wegleitung Naturgefahren im Kanton Luzern \(2009\)](#).

Wir verweisen in Bezug auf die Naturgefahren auf die Stellungnahme der Dienststelle vif. Die Gefahrenkarte ist nach einigen Ausbauten an Gewässern an vielen Stellen nicht mehr aktuell und sollte auf den neusten Stand aktualisiert werden.

## **5. Weitere Zonenplaninhalte**

### **5.1. Baulinien**

Gemäss Planungsbericht werden die Baulinien nach Wasserbaugesetz, die zur Sicherung des Gewässerraums im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten festgelegt worden sind, aufgehoben. Sie sind nicht mehr erforderlich, da die Gewässerräume künftig in der Grundordnung mittels der dort festgelegten Grünzonen bzw. Freihaltzonen Gewässerraum gesichert werden. Materiell ergeben sich keine Änderungen (die neuen Gewässerräume entsprechen den aufzuhebenden Baulinien). Die aufzuhebenden Baulinien können den Teilzonenplänen Gewässerräume entnommen werden. Diesem Vorgehen wird zugestimmt.

## **6. Gewässerraumkarten (Teilzonenpläne Nord und Süd Gewässerraum)**

### **6.1. Generelles**

Das gewählte Vorgehen und die Herleitung der Gewässerraumausscheidung ist korrekt und gut dokumentiert. Die oberirdischen und eingedolten Gewässer sind im Zonenplan Gewässerraum vollständig aufgezeigt. Die aufgezeigten Gewässerraumbreiten entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben.

### **6.2. Plan «Teilzonenpläne Nord und Süd Gewässerraum» 1:5'000**

Die Gewässerräume werden in zwei Teilplänen abgebildet. Der gewählte Massstab erlaubt noch eine Lesbarkeit.

### 6.3. Gewässerraumausscheidung im Einzelnen

Zu den einzelnen Gewässern und Festlegungen nehmen wir wie folgt Stellung. Wir verweisen zur vollständigen Wiedergabe der Anträge auf die Stellungnahmen der Dienststellen lawa, uwe und vif.

Der geplante Gewässerraum mit einer Breite von rund 40 m (ab den schützenswerten Biotopen am Seeufer) um den Soppensee entspricht den Vorgaben der Dienststelle lawa (verbreiteter Gewässerraum und Festlegung gemäss Pufferzonenschlüssel). Wir weisen darauf hin, dass eine Abweichung von der Breite gemäss Pufferzonenschlüssel nicht genehmigungsfähig ist. Die Dienststelle lawa empfiehlt, die Masse des Gewässerraums am Soppensee im Plan einzuzeichnen.

Bei der Kleinen Emme ist der festzulegende Gewässerraum mit dem Hochwasserschutzprojekt Kleine Emme gemäss den Ausführungen mit der Dienststelle vif zu ergänzen beziehungsweise anzupassen.

Beim Mühlebach (Rüediswil) ist entlang der Parzelle Nr. 485 im eingedolten Bereich der Gewässerraum auszuscheiden. Der Hochwasserschutz ist nicht gewährleistet. Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen der Dienststelle vif. Weiter ist der Gewässerraum entlang der Parzellen Nrn. 872 und 873 im eingedolten Bereich festzulegen. Gemäss Angaben der Dienststelle uwe besteht ein Interesse des Gewässerschutzes, dass die Funktionen des Gewässers wiederhergestellt und die beiden offenen Abschnitte wieder vernetzt werden.

Beim Dorfbach ist der Hochwasserschutz erst im Abschnitt oberhalb der Parzelle Nr. 2475 gewährleistet, unterhalb noch nicht. Die Festlegung des Gewässerraums ab der Parzelle Nr. 2475 ist daher ordentlich auszuscheiden. Bei der Parzelle Nr. 352 besteht genügend Platz für einen allfälligen Neubau, weshalb der Gewässerraum über das Gebäude Nr. 434a zu legen ist. Das bestehende Gebäude genießt grundsätzlich Bestandesgarantie. Bei der Parzelle Nr. 350 ist gemäss der Dienststelle uwe der Gewässerraum bis an das Gebäude Nr. 410 zu legen.

Beim Tänlibach/Tändlibach ist die Auflage des Hochwasserschutzprojektes erst im Herbst 2021 geplant, weshalb der Gewässerraum auszuscheiden ist. Dies gilt auch für den alternativen Gewässerlauf beim Löwenacher. Es ist der heutige Verlauf auszuscheiden. Zudem wurde bei der Parzelle Nr. 319 kein Gewässerraum ausgeschieden, respektive auf der anderen Seite des Tändlibachs bis an die Zufahrtsstrasse verringert, was nicht zulässig ist.

Beim Bielbach wurde im Bereich Bielbachmatte der Gewässerraum bis ans Äusserste (3 m ab Gewässerrand) zulässig asymmetrisch ausgeschieden. Da hier der Hochwasserschutz nicht gegeben ist, ist eine Anpassung aber nicht zweckmässig und auch nicht zulässig, solange kein Ausbau geplant ist. Die erhebliche Gefährdung (roter Gefahrenbereich gemäss Gefahrenkarte) muss abgedeckt sein. So dürfen beispielsweise auch kleinere Gebäude (533a) auf der Parzelle Nr. 835 oder das Gebäude 647d auf der Parzelle Nr. 452 nicht ausgespart werden. Vor allem im Mündungsbereich wurde der Gewässerraum rechtsseitig nicht ausgeschieden, beziehungsweise massiv verringert. Der Hochwasserschutz ist hier auch nicht gegeben und kann nur im begründeten Härtefall bis an die Hausfassade ausgespart werden.

Grundsätzlich ist der Gewässerraum symmetrisch in Form eines Korridors auszuscheiden. Die Ausscheidung als Pufferstreifen parallel zu einem mäandrierenden Gewässer verunmöglicht eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung. Als Beispiel wird das Gewässer auf der Parzelle Nr. 2533 angefügt.

Bei Reststreifen bis zu drei Metern entlang der Waldgrenze kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, beispielsweise bei der Parzelle Nr. 287.

Damit die Leitstrukturen der Freihaltezonen Wildtierkorridor funktional sind, ist in den bezeichneten Bereichen gemäss der Stellungnahme der Dienststelle lawa ein erweiterter Gewässerraum von 18 m festzulegen (Art. 41 Abs. 3c der Gewässerschutzverordnung).

## **7. Weitere Sachbereiche**

### **7.1. Natur und Landschaft, Siedlungsrandgestaltung**

Dem Siedlungsrand kommt bei der Gestaltung des Aussenraums eine wichtige Bedeutung zu. Mit der Siedlungsrandgestaltung soll ein Beitrag an die Biodiversität / ökologische Ausgleichsflächen geschaffen werden. Die Lage und die ortsspezifischen Gegebenheiten sind bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und wo dies möglich ist, mit genügend Raum planungsrechtlich zu sichern. Der Antrag der Dienststelle lawa betreffend Siedlungsrand ist als Empfehlung zu verstehen. Generell sind Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sorgfältig in die Umgebung einzugliedern. Dazu gehören auch entsprechende Bepflanzungen. Mit den BZR-Bestimmungen Art. 49 «Gestaltung des Siedlungsrandes» und Art. 51 «Bepflanzung» hat die Gemeinde geeignete Normen festgelegt. Wir empfehlen darüber hinaus, beispielsweise mehr ökologische Ausgleichsflächen in der angrenzenden Landwirtschaftszone zu prüfen.

### **7.2. Lärm**

#### Bauen in lärmbelasteten Gebieten

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe zum Bauen in lärmbelasteten Gebieten (s. auch nachfolgend Kapitel B.8 zu Art. 55 BZR).

#### Lärmschutz in Dorfkernzonen

Gemäss Art. 6 und 7 BZR sind in den Dorfkernzonen A und B mit ES III grundsätzlich reine Wohnbauten zulässig. Einschränkungen bezüglich Wohnnutzung sind nur entlang der Kantonsstrasse vorgesehen (Abs. 6). Die Möglichkeit reiner Wohnzonen widerspricht dem Lärmschutz, der für Wohnzonen grundsätzlich die Zuteilung in die ES II vorsieht (Art. 43 LSV). Grundsätzlich sind in Mischzonen Anteile für Gewerbe und Wohnen festzulegen (Mindestanteil Gewerbe und/oder Maximalanteil Wohnen). Wir empfehlen, in den Dorfkernzonen A und B die Festlegung von Anteilen für Gewerbe und Wohnen zu prüfen.

#### Lärmschutz in Mischzonen

Gemäss Art. 10 BZR sind Wohnnutzungen in den Mischzonen einzig im Erdgeschoss unzulässig, wobei Ausnahmen (d.h. reine Wohnnutzungen) möglich sind, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Wohnqualität durch Strassenverkehr nicht beeinträchtigt wird (Abs. 2, 1. Lemma). Im Ansatz ist diese eher unspezifische Bestimmung zum Lärmschutz zwar zu begrüssen; allerdings sind so aber reine Wohnnutzungen in der ES III möglich, was im Widerspruch zu Art. 43 LSV steht. Wir empfehlen daher, in den Mischzonen A und B grundsätzlich die Festlegung von Anteilen für Gewerbe und Wohnen (Mindestanteil Gewerbe und/oder Maximalanteil Wohnen) zu prüfen. Bei einem ausnahmsweise erhöhten Wohnanteil, beispielsweise mit Wohnungen im Erdgeschoss, sollen zudem verschärfte Lärmschutzanforderungen spezifisch eingefordert werden, beispielsweise mittels Forderung der Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II (Planungswerte bei Einzonungen, Immissionsgrenzwerte bei Umzonungen). Es ist zu prüfen, ob Art. 10 Abs. 2 BZR zu den Mischzonen dahingehend präzisiert werden kann.

### **7.3. Wald**

Bei Auszonungen oder der Umwandlung einer Fläche in eine Nichtbauzone wie bei der Waldgrenze Halde ist kein erneutes Waldfeststellungsverfahren zur Aufhebung der stati-

schen Waldgrenze durchzuführen, vielmehr fallen diese automatisch dahin. Wir verweisen auf den Antrag in der Stellungnahme der Dienststelle lawa.

#### **7.4. Denkmalpflege**

Das Dorf Ruswil, im Besonderen sein Ortskern, ist ein bedeutendes Ortsbild und wurde deshalb, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, dem Kanton und dem Bund als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft. Eine solche Höchsteinstufung eines Ortsbildes erfordert besondere Sorgfalt und differenzierte Planungsinstrumente für die weitere bauliche Entwicklung. Zu den in der Gesamtrevision vorgesehenen Änderungsanträgen verweisen wir auf die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege.

#### **7.5. Archäologie**

Die Kantonsarchäologie weist darauf hin, dass in allen Plänen der alte Stand der archäologischen Fundstellen dargestellt wird. Weiter wird auf archäologische Verdachtsflächen im alten Dorfkern, im Ortsteil «Windbüel», im «Soppestig», sowie in der Speziallandwirtschaftszone «Neubode» hingewiesen.

#### **7.6. Grundwasser und Siedlungsentwässerung**

Die Dienststelle uwe weist auf den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und den Abstimmungsbedarf mit der Ortsplanung hin.

#### **7.7. Risikovorsorge**

Die Dienststelle uwe weist auf die Erdgashochdruckleitungen der Swissgas, der Transitgas und die Zollmessstation Ruswil hin, welche unter die Störfallverordnung fallen und von denen potenziell eine Personengefährdung ausgeht. Das heisst, bei einem Störfall auf diesen Anlagen können Personen in der Nachbarschaft verletzt oder getötet werden.

Die Angaben im Planungsbericht zu den Technischen Gefahren (Kap. 12.3.2) zur Störfallvorsorge sind zu verifizieren. Sollte sich infolge der revidierten Vorschriften im BZR bei einer maximalen Ausschöpfung der Nutzungsziffern eine wesentliche Erhöhung der Personendichten in den Bauzonen im Konsultationsbereich ergeben, ist eine Abklärung der Risikorelevanz und ggf. ein Risikobericht zu erstellen und der Dienststelle uwe zur Stellungnahme einzureichen. Zur Optimierung der Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung ist das BZR um den Artikel zu den «technischen Gefahren» zu ergänzen (vgl. Muster-BZR).

#### **7.8. Aufhebung des Richtplans «Ob de Chile»**

Der Richtplan «Ob de Chile» regelt die Erschliessung im gleichnamigen Gebiet. Die wesentlichen Anliegen des Richtplans werden in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt. Der Richtplan ist somit obsolet. Wir nehmen die Aufhebung zur Kenntnis.

#### **7.9. Laufende Planungen**

##### Deponiezone «Usser Moos»

Der Gemeinde liegt ein Antrag mit Vorprojekt zur Schaffung einer neuen Deponiezone im Gebiet «Usser Moos» vor. Der Standort «Usser Moos» liegt nicht innerhalb eines Deponieeignungsgebiets gemäss KRP (Koordinationsaufgabe E2-2). Bis zum Abschluss der laufenden Revision des Richtplans und einer allfälligen Änderung betreffend Deponieeignungsgebiete kann der Kanton dem Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt deshalb nicht zustimmen.

### Pferdesportzentrum «Soppestig»

Die Dienststelle rawi hat im Rahmen der Vorabklärung zur Sonderbauzone Pferdesport im Gebiet Soppestig am 29. Juni 2021 Stellung genommen. Der Planungsstand lässt keine abschliessende Beurteilung zu. Als Voraussetzung für die Weiterführung des Vorhabens sind die Planungsunterlagen in der notwendigen inhaltlichen Tiefe durch eine Raumplanungsfachperson zu erarbeiten und mit den planungsrechtlichen sowie weiteren übergeordneten Vorgaben auf Bundes- und Kantonebene in Einklang zu bringen.

## **8. Bau- und Zonenreglement**

### **8.1. Generelles**

Das geänderte BZR ist im Wesentlichen recht- und zweckmässig. Die Gemeinde setzt sich mit der neuen Bau- und Zonenordnung namentlich folgende Ziele:

- Förderung einer qualitätsvollen und ortsverträglichen Siedlungsentwicklung nach innen,
- Aufnahme von qualitätssichernden Bestimmungen im BZR für Bauten und Aussenräume.

Diesen Zielsetzungen und der vorliegenden Umsetzung in der Bau- und Zonenordnung kann aus übergeordneter Sicht im Grundsatz zugestimmt werden. Nachfolgend wird zu einzelnen Artikeln mit Anpassungsbedarf Stellung genommen; die Vorbehalte und Anträge sind zu berücksichtigen.

### **8.2. Festlegen der Überbauungsziffer und der Höhenmasse**

Mit der Festlegung von Überbauungsziffern (ÜZ) sowie von Gesamt- und Fassadenhöhen im BZR werden die gemäss PBG (§§ 25 und 139) vorgegebenen Nutzungsziffern und Höhenmasse eingeführt. Die Herleitung der Ziffern und Masse ist im Planungsbericht nachvollziehbar aufgezeigt. Im Bericht wird aufgezeigt, dass teils noch einige Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Bauzonen bestehen. Die Berechnungen des LUBAT bestätigen dies. Auch bei der Festlegung der Höhenmasse wurde der Grundsatz verfolgt, dass die bisher zugelassenen Geschosse möglichst unverändert übernommen werden.

Es werden ÜZ für alle Wohn- und Mischzonen festgelegt. Sie bewegen sich gemäss BZR zwischen 0.25 bis 0.35. Bei der Dorfzone A und der Zone für öffentliche Zwecke öZ werden keine Bauziffern festgelegt. Sie werden im Einzelfall bestimmt. In der Dorfzone B werden gemäss BZR nur maximale Höhenmasse bestimmt. Diese Festlegungen sind aus übergeordneter Sicht zweckmässig.

### **8.3. Artikel im Einzelnen**

#### Art. 3 Fachkommission

Wir begrüssen die Benennung der Zuständigkeiten. Gemäss der kantonalen Denkmalpflege bleibt jedoch die Beurteilung historischer Bauten, die ausserhalb der Dorfzonen und Weilerzonen liegen, offen. Der Ergänzungsvorschlag ist der Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege zu entnehmen.

#### Art. 6 Dorfzone A

Der Änderungsvorschlag zu Abs. 3b) ist der Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege zu entnehmen.

#### Art. 10 Mischzone

In Absatz 2 wird festgehalten, dass im Erdgeschoss Wohnungen nicht zulässig sind. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Wohnqualität durch den angrenzenden Strassenverkehr oder Gewerbebetriebe nicht beeinträchtigt wird. Wir empfehlen die Ergänzung,

wonach die Einhaltung des massgeblichen Grenzwertes der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II (Planungswerte bei Einzonungen, Immissionsgrenzwerte bei Umzonungen) anzustreben ist. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kap. B.7.2.

#### Art. 11 Spezielle Wohnzonen

Im Zonenplan ist keine entsprechende Zone ausgeschieden, weshalb diese Bestimmung sowie der dazugehörige Anhang 5 zu streichen sind.

#### Art. 24 Speziallandwirtschaftszone SLw

Bei der Speziallandwirtschaftszone handelt es sich um eine neue Nichtbauzone für die geplante Erweiterung des Gemüse- und Gartenbaubetriebs im Neubode, weshalb die Zonenbezeichnung mit dem Zusatz «Neubode» zu ergänzen ist.

#### Art. 27 Freihaltezone B Fr B

Die Freihaltezone B innerhalb der Weilerzone soll auch der Freihaltung schutzwürdiger Kulturobjekte in der angrenzenden Landwirtschaftszone dienen. Wir verweisen auf Kapitel B.3.11.

#### Art. 29 Freihaltezone Wildtierkorridor WK

Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist gemäss Muster-BZR zu übernehmen und gemäss der Stellungnahme der Dienststelle lawa zu bereinigen.

#### Art. 30 Weilerzone

Die Weilerzone gemäss § 59a PBG stellt neu eine Nichtbauzone dar. Grundsätzlich ist die Weilerzone eine Erhaltungszone. Massgebend sind die Vorgaben für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 ff. des Raumplanungsgesetzes (RPG). Der vorliegenden Bestimmung können wir in dieser Form nicht zustimmen und verweisen bezüglich des Änderungsbedarfs der Abs. 4, 5 und 6 auf die Stellungnahme der Abteilung Bewilligungen der Dienststelle rawi. Namentlich ist festzuhalten, dass Neubauten in der Weilerzone ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke zulässig sind. Zudem ist die Umnutzung landwirtschaftlicher Ökonomiegebäude in landwirtschaftsfremde Wohnnutzung unzulässig. Abs. 5 ist diesbezüglich zu präzisieren.

#### Art. 31 Deponiezone Dp (pendent)

Gemäss Planungsbericht werden die Bestimmungen zur Deponiezone aufgehoben, da der Standort «Bergen» abgeschlossen ist und in der Gemeinde Ruswil damit keine Deponie mehr besteht. Im Falle eines neuen Deponiestandorts werden voraussichtlich neue Bestimmungen zu definieren sein. Die Bestimmung ist zu streichen.

#### Art. 33 Naturschutzzone Ns

Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung sind in Naturschutzzonen das Aufforsten und Anlegen neuer Baumbestände sowie das Betreten der Gebiete abseits vorhandener Wege nicht zulässig. Gemäss Zonenplan gibt es diverse den Wald überlagernde Naturschutzzonen. In solchen muss allerdings unter Berücksichtigung des Schutzziels (Naturschutz) das Anlegen neuer Baumbestände möglich bleiben. Zudem ist das freie Betretungsrecht im Wald nur einzuschränken, wenn dies zwingend zur Erfüllung des Schutzzieles notwendig ist. Die Flächen sind zu überprüfen und bei Beibehaltung mit der Abteilung Wald abzusprechen (§ 3 der kantonalen Waldverordnung). Art. 33 Abs. 3 BZR ist folgendermassen zu ergänzen:

*Nicht zulässig sind insbesondere:*

- ...oder Anlegen neuer Baumbestände (**in Waldflächen mit Rücksicht auf die ökologischen Besonderheiten des Standortes erlaubt**).
- Betreten der Gebiete neben den vorhandenen Wegen (**gilt nicht für Waldflächen**).

#### Art. 36 Kulturdenkmäler

Der Änderungsvorschlag zu Art. 36 ist der Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege zu entnehmen.

#### Art. 43 Ersatzabgabe

Wir beantragen, die Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze zu überprüfen und zu reduzieren. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr unter Kapitel B.2.7.

#### Art. 50 Dachaufbauten

Es bestehen Widersprüche zu den Bestimmungen der Dorfzonen A und B sowie den Wohnzonen. Der Änderungsvorschlag ist der Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege zu entnehmen.

#### Art. 55 Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe. Die alleinige Bezugnahme auf Art. 31 LSV ist unzureichend. Der Verzicht auf den Lärmschutznachweis gemäss Abs. 3 ist zudem unzulässig, da sich eine lärmrechtliche Beurteilung immer auf die konkrete Situation beziehen muss. Eine ähnliche Situation gibt es in dem Sinn nicht, da ortspezifische Faktoren, wie Strassenlärm und der Lärm angrenzender Betriebe und Anlagen (LWWP, Kühlanlagen, Tiefgaragenzufahrten etc.) immer eine standortspezifische lärmrechtliche Beurteilung erforderlich machen. Die Bestimmung ist gemäss Vorlage im Muster-BZR zu formulieren.

#### Art. 56 Beleuchtung und Lichtimmissionen

Wir verweisen bezüglich der Lichtverschmutzung auf die Anträge der Stellungnahme der Dienststelle uwe.

#### Art. 59 Bestandesgarantie

Das Kantonsgericht hat in seinem (nicht publizierten) Urteil 7H 17 233 vom 25. Juni 2018 betreffend Gesamtrevision der Gemeinde Eich die Nichtgenehmigung einer gleichlautenden Bestimmung zur Bestandesgarantie durch den Regierungsrat gestützt. Das Gericht hielt in Erw. 8.5 fest, dass sich aus den massgebenden Rechtsvorschriften im kantonalen Baurecht nicht ergibt, dass den Gemeinden im Kanton Luzern hinsichtlich der Regelung der Besitzstandsgarantie Kompetenzen zukommen würde bzw. dass sie – allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen – von der in § 178 PBG statuierten Besitzstandsgarantie abweichen können. Mithin regelt das kantonale Recht die Besitzstandsgarantie im Verhältnis zu den Gemeinden grundsätzlich abschliessend. Die Bestimmung und die entsprechenden Ausführungen im Planungsbericht sind daher ersatzlos zu streichen.

#### Art. 60 Gebühren

Die Handlungen nach Absatz 2 sollen nach effektivem Aufwand verrechnet werden. Wir empfehlen, aus Gründen der Rechtssicherheit für diese Aufwände auf Stufe BZR einen Gebührenrahmen festzulegen (vgl. Muster-BZR).

#### Artikel xx Klimaschutz und Klimaadaptation

Aufgrund der Dringlichkeit der Themen Klimaschutz und Klimaadaptation empfehlen wir, den folgenden Artikel aus dem kantonalen Muster-BZR oder eine vergleichbare Bestimmung zu übernehmen: «Den Themen Klimaschutz und Klimaadaptation ist im Planungs- und Bauwesen auf allen Stufen angemessen Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich Positionierung, Materialisierung, Begrünung/Bepflanzung, Belichtung/Besonnung von Bauten und Anlagen.»

#### Artikel xx Technische Gefahren

Zur Optimierung der Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung ist ein Artikel zur Störfallvorsorge / Technische Gefahren zu ergänzen. Wir verweisen auf Kapitel B.7.7 zur Risikovorsorge und auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.

## 9. Verkehrsrichtplan

Der kommunale Verkehrsrichtplan gemäss § 9 PBG berücksichtigt die Interessen der Nachbargemeinden und ist auf die übergeordneten Planungen abgestimmt, mit Massnahmen zum Teil Fuss- und Veloverkehr, zum Teil Strassen und motorisierter Verkehr sowie zur Mobilität. Der Bericht gibt eine gute Übersicht über die Erschliessungssituation des gesamten Siedlungsgebiets und zeigt den Handlungsbedarf, die Verbindlichkeit und die Zuständigkeiten der einzelnen Massnahmen auf.

Positiv zu erwähnen ist beispielsweise die angestrebte, flächendeckende Einführung einer Tempo-30-Zone in den Wohnquartieren respektive in einem Grossteil der siedlungsorientierten Strassen (z.B. Neuenkirchstrasse etc.). Die aus Tempo 30 erwachsenden Lärmreduktionen wirken sich positiv auf die Wohnqualität der Quartiere aus und sind somit konsequent zu verfolgen.

Zu erwähnen ist gemäss der Stellungnahme des VVL die öV-Massnahme 3 «Haltestelle Grindel prüfen». Diese steht im Widerspruch mit dem Vorhaben Pferdesport Soppestig und dessen Erschliessung.

Wir verweisen auf die Anträge, Empfehlungen und Hinweise der Luzerner Wanderwege zur Verbesserung des Fussverkehrs. Generell ist die Unterscheidung der Wanderwege in «Wanderrouten Schweizmobil» sowie «Wanderwege Luzerner Wanderwege» nicht sinnvoll. Das Wanderwegnetz ist im Wanderwegrichtplan abgebildet. Wanderrouten von Schweizmobil haben keinen rechtlichen Status, sondern sind touristische Angebote, welche allenfalls als orientierende Inhalte aufgeführt werden können.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Erschliessungsrichtplan von 2010 vollständig aufgehoben wird. Der Inhalt des Teils Verkehr und Langsamverkehrs wird in den Verkehrsrichtplan überführt, soweit er heute noch aktuell und relevant ist. Der Inhalt des Teils Gebietserschliessung ist nicht mehr aktuell und wird aufgehoben. Die Gebiete sind heute weitgehend erschlossen oder werden ausgezont. Das Gebiet Windbüel stellt die einzige Einzonung dar. Gemäss Planungsbericht kann auf ein separates Massnahmenblatt zum Erschliessungsrichtplan verzichtet werden. Die Planungs- und Erschliessungskosten gehen vollständig zu Lasten des Grundeigentümers. Die Erschliessung ist technisch und rechtlich möglich und ist im Gestaltungs- bzw. Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.

Aus übergeordneter Sicht gibt es keine Einwände zum kommunalen Verkehrsrichtplan und zur Aufhebung des Erschliessungsrichtplans.

## 10. Gestaltungspläne

Mit der Überführung des BZR in die neue Systematik der Bau- und Nutzungsmasse gemäss PBG (Ersatz von Ausnützungsziffer und Geschossigkeit durch Überbauungsziffer und Gesamthöhe) sind die bestehenden Gestaltungspläne nicht mehr mit den Bestimmungen des BZR vereinbar. Sie müssen aufgehoben, angepasst oder in die neue Grundordnung überführt werden.

Gemäss Kapitel 7 des Planungsberichts wurden alle bestehenden Gestaltungspläne überprüft. Sieben altrechtliche Gestaltungspläne sind noch nicht fertig realisiert. Sie werden belassen, damit die Realisierung bis 2023 gemäss den altrechtlichen Vorgaben abgeschlossen werden kann. Drei Gestaltungspläne regeln Genaueres zu den entsprechenden Sonderbauzonen, welche wiederum mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt sind. Daher werden diese Gestaltungspläne nicht aufgehoben. Insgesamt 37 Gestaltungspläne werden aufgehoben. In zehn Fällen werden als Ersatzmassnahmen zur Aufhebung der Gestaltungspläne qualitätssichernde Inhalte neu in der Nutzungsplanung mittels Sonderregelungen im

BZR bzw. Zonenplan festgelegt. Die weiter bestehenden Gestaltungspläne werden bei Bedarf einzelfallweise (insbesondere auf Antrag der Grundeigentümer) zu überprüfen sein. Wo weiterhin wichtige zusätzliche Inhalte im Gestaltungsplan geregelt werden sollen, sind die entsprechenden Gestaltungspläne zu gegebener Zeit zu ändern und die alten Ziffern und Masse mit den neuen zu ersetzen. Wir erachten das gewählte Vorgehen als zweckmässig.

## 11. Mehrwertausgleich

Mit den per 1. Januar 2018 und 1. Dezember 2019 in Kraft getretenen Änderungen des PBG haben Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung einen Mehrwert von mehr als 50'000 (Einzonung) bzw. 100'000 Franken (Umzonung mit Sondernutzungsplanpflicht) erfährt, eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Diese beträgt 20 % des durch die Planänderung erzielten Mehrwerts.

Wir haben die kommunale Verordnung über den Mehrwertausgleich bei Auf- und Umzonungen zur Kenntnis genommen. Im Planungsbericht wird das Thema Mehrwertabgabe unter Kapitel 11 behandelt. Abgabepflichtig sind nach heutiger Kenntnis die Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht «Dorfkern Südwest», «Chaltbrunne» und «Zentrum Rüediswil», sofern ein Mehrwert von mehr als Fr. 100'000 pro Grundstück entsteht.

Alle Einzonungen im Sinne des Gesetzes unterliegen im Grundsatz der Mehrwertabgabepflicht ab der Freigrenze von Fr. 50'000. Zuhanden der Genehmigung sind die einzelnen Einzonungen detailliert aufzuführen und aufzuzeigen, ob eine Mehrwertabgabepflicht nach §§ 105 ff. PBG besteht.

## C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Unter Beachtung der unter Kapitel B. angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge ergibt sich, dass der Entwurf mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. Wir weisen im Besonderen auf Folgendes hin:

- Die Zonenplanänderungen sind gemäss den Ausführungen unter Kapitel B.3 zu überprüfen und zu bereinigen.
- Die Gewässerräume sind gemäss den Ausführungen unter Kapitel B.6 zu bereinigen.
- Das BZR ist gemäss den Ausführungen unter Kapitel B.8 anzupassen.
- Der Verkehrsrichtplan ist gemäss den Ausführungen unter Kapitel B.9 anzupassen.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten (Nutzungsplanung) und den Gemeinderat (Richtplanung) vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Nutzungsplanung und die Richtplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Planungsbüro eoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Immobilien
- REGION LUZERN WEST, Geschäftsstelle, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Luzerner Wanderwege, Hirschmattstrasse 36, 6003 Luzern

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 27. November 2020

## **Gemeinde Ruswil, Gesamtrevision der Ortsplanung**

Sehr geehrter Herr Vonarburg

Mit Mail vom 16. November 2020 laden Sie uns ein, zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Schwarzenberg Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und äussern uns wie folgt:

### **Grundlagen**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat den Wanderwegrichtplan der Regionalplanung Rottal - Wolhusen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Fuss- und Wanderweggesetzes am 6. Juni 1995 genehmigt. Dieser bildet die Grundlage für die Planung der Wanderwege in den Gemeinden.

### **Ausgangslage**

Über die Gemeinde Ruswil führt eine grosse Anzahl von Wanderrouten. Diese führen vom Dorf Ruswil beispielsweise an den Bahnhof Werthenstein, zum Naherholungsgebiet Soppisee oder nach dem Ortsteil Sigigen. Die Wanderwege der Gemeinde Ruswil haben für die Einwohner von Ruswil sowie auch für Wandernde aus anderen Regionen einen hohen Stellenwert.

Die Wanderwege führen durch die Ortsteile von Ruswil und überschneiden sich teilweise mit dem Fusswegnetz der Gemeinde. Die Linienführungen sind im Wanderwegrichtplan von 1995 festgehalten.

### **Vorhaben**

Im Verkehrsrichtplan, Teil Fuss- und Veloverkehr der Gemeinde Ruswil sind die Fuss- und Wanderwege abgebildet. Hierbei wird zwischen «Wanderrouten» von Schweizmobil sowie «Wanderwege» der Luzerner Wanderwege unterschieden.

Der Verkehrsrichtplan beinhaltet Massnahmen zur Verbesserung der Fussverkehrsverbindungen in der Gemeinde. Die einzelnen Massnahmen werden im Bericht beschrieben. Einzelne Massnahmen sind auch für die Wanderwegverbindungen relevant.

## Beurteilung

Die Unterscheidung der Wanderwege im Verkehrsrichtplan Teil Fuss- und Veloverkehr in «Wanderrouren Schweizmobil» sowie «Wanderwege Luzerner Wanderwege» ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Das Wanderwegnetz ist im Wanderwegrichtplan abgebildet. Die aktuellen Linienführungen sind im Geoportal des Kantons Luzern ersichtlich und werden von den Luzerner Wanderwegen erfasst. Wanderrouren von Schweizmobil haben keinen rechtlichen Status, sondern sind touristische Angebote, welche allenfalls als orientierende Inhalte aufgeführt werden können.

Mit den Massnahmen für die Verbesserung des Fussverkehrs anerkennt die Gemeinden den Stellenwert der Fusswegverbindungen. Die Luzerner Wanderwege unterstützen die Massnahmen. Zu den einzelnen Massnahmen haben wir folgende Bemerkungen:

- F2: Bei der geplanten Querungsstelle Werthenstein führt auch ein Wanderweg über die Strasse. Eine rasche Umsetzung wird auch von Seiten der Luzerner Wanderwege unterstützt.
- F4: Der Wanderweg führt heute im Bereich des Schulhauses auf der Ruswilstrasse. Eine Fussverbindung über das Schulaeral ist allenfalls auch für die Wanderwege attraktiv und erhöht die Sicherheit der Wandernden.
- F12: Die Massnahme ist auch für die Wanderwege von Bedeutung. Mit der Umsetzung des Spazierweges entlang dem Bielbach könnte eine Verbesserung der Wegführung Richtung Schübelberg erreicht werden.
- F14: Die Massnahme erhält mit dem Ausbau der Meierhöflistrasse grosses Gewicht. Die Sicherheit der Wandernden auf Wanderwegen muss gewährleistet sein. Bei der Umsetzung der von der Strasse abgetrennten Fussverkehrsführung ist nach Möglichkeit ein Weg ohne Hartbelag (Kies) zu erstellen. Ein Kiesbelag stellt eine stärkere Trennung von der Strasse dar und wird weniger befahren (Velo).
- F15: Die Verbindung ist zukünftig auch für die Wanderwege attraktiv und kann allenfalls als Wanderweg genutzt werden.
- F18: Die Massnahme stellt auch für die Wanderwegverbindungen zum Bahnhof Werthenstein eine starke Verbesserung dar und wird sehr unterstützt.

### Anträge:

- An den Linienführungen der Wanderwege gemäss Wanderwegrichtplan ist festzuhalten.
- Im Verkehrsrichtplan, Teil Fuss- und Veloverkehr ist für die Wanderwege einzig die Bezeichnung «Wanderwege» aufzuführen.
- Bei der Weiterentwicklung des Fuss- und Wanderwegnetzes ist mit den Luzerner Wanderwegen Kontakt aufzunehmen.
- Wegstrecken, welche heute eine natürliche Wegoberfläche (Kies) aufweisen, sind als solche zu erhalten oder gemäss Rücksprache mit den Luzerner Wanderwegen zu ersetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

### **LUZERNER WANDERWEGE**



Andreas Lehmann

GESCHÄFTSLEITER/ TECHNISCHER LEITER



SK0049377

Kanton Luzern  
Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Wolhusen, 1. Dezember 2020

## Gemeinde Ruswil; Gesamtrevision Ortsplanung 2020

Sehr geehrte Herr Vonarburg

Gestützt auf Ihr E-Mail vom 16. November 2020 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine Einwände gegenüber.

Neben der Bearbeitung der ordentlichen Themen einer Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde ein Leitbild für den Dorfkern von Ruswil entwickelt. Diese Grundlage mit richtungsweisenden Aussagen in Bezug auf die Entwicklung des Ortskerns von Ruswil begrüßen wir ausdrücklich.

Bei der Umsetzung der Planungsinstrumente wünschen wir der Gemeinde Ruswil viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

**REGION LUZERN WEST**

Guido Roos, Geschäftsführer

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Arsenalstrasse 43  
Postfach  
6010 Kriens 2 Sternmatt  
Telefon +41 41 318 12 12  
vif@lu.ch  
www.vif.lu.ch

Dienststelle  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Kriens, 14. Dezember 2020 zeu/DARNOP/Ho/ah/KA  
:D 20\_1079/2112.1365/2020-382

**GEMEINDE RUSWIL****Vernehmlassung; Gesamtrevision der Ortsplanung 2020**

Sehr geehrter Herr Vonarburg  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 16. November 2020 per Axiome erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

**VERKEHRSPLANUNG KANTONSSTRASSEN**

Aus Sicht Verkehrsplanung/Kantonsstrasse kann der Gesamtrevision Ortsplanung 2020 genoss den vorliegenden Unterlagen mit folgender Auflage zugestimmt werden:

Auflage:

- Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen können nur geplant und realisiert werden, wenn diese im Bauprogramm für Kantonsstrassen enthalten sind. Der Kantonsrat entscheidet über die Aufnahme von Vorhaben ins Bauprogramm. Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen werden vom Regierungsrat bewilligt.

**NATURGEFAHREN**Stampfibach (Gewässer ID233502):

Der obere Teil des Stampfibachs wurde mit dem Hochwasserschutzprojekt 10812 genehmigt. Beim unteren Teil (südlich Parzelle Nr. 2475) ist erst eine Vorstudie vorhanden. Das heisst, der Hochwasserschutz kann ab dort noch nicht als gegeben betrachtet werden. Somit ist der Teil auf den Parzellen Nrn. 2546, 2242 und 2475 mit einem Gewässerraum auch auszuscheiden. Zudem sieht die Vorstudie auf der Parzelle Nr. 450 einen anderen Verlauf vor. In Anbetracht der möglichen Gestaltung in der Trogmatt wäre ein Freihaltekorridor unter Umständen sinnvoll, um das Projekt mit zukünftigen Überbauungen nicht zu verunmöglichen.

#### Tänlibach/Tändlibach (Gewässer ID 233501):

Die Auflage des Hochwasserschutzprojekts am Tänlibach/Tändlibach ist erst im Herbst 2021 geplant. Daher ist das Projekt noch nicht genehmigt. Das heisst, auch hier ist der Hochwasserschutz demnach nicht gegeben. Es muss also noch mit dem ganzen theoretischen Gewässerraum, über dem offenen und eingedeckten Gewässer, ausgeschieden werden. Dies gilt auch für den alternativen Gewässerlauf beim Löwenacher bzw. der heutige Verlauf muss ausgeschieden werden. Zudem wurde bei der Parzelle Nr. 319 kein Gewässerraum ausgeschieden, sowie auf der anderen Seite des Tändlibachs der GWR bis an die Zufahrtsstrasse verringert, was hier nicht zulässig ist.

#### Zufluss Mühlebach / Oberland (Gewässer ID 233500)

Im Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume war unter Punkt 7.2.3 Mühlebach (ID 233500) Gebiet Rüediswil eine Entlastungsleitung 2016 und eine Aufhebung eines Rückhaltebeckens 2019 (Rückbau des Feuerwehrweihers in einen naturnahen Wasserverlauf) die Rede. Der Nachweis, dass die Leitung nach dem Weiher das HQ100 abführen kann, ist weder in der Gefahrenkarte 2007 Technischer Bericht [http://www.geo.lu.ch/src/pdf/gef/techdoc/NGKLU/3200\\_rusw.pdf](http://www.geo.lu.ch/src/pdf/gef/techdoc/NGKLU/3200_rusw.pdf) noch im Auflageprojekt "HOber Neuhus Rückbau LW Becken" erwähnt bzw. aufgezeigt.

Nach unserer Ansicht ist daher nicht belegt, dass ein HQ100 von 1.8 m<sup>3</sup>/s abgeführt werden kann. Die aufgezeigte Gefährdung in der Gefahrenkarte ist nach kantonalen Richtlinien gemäss Merkblatt <https://vif.lu.ch/>-

[/media/NIF/Dokumente/Download/Fachordner/Naturgefahren/913\\_202\\_qkmrkblrev.pdf?la=de-CH](https://vif.lu.ch/-/media/NIF/Dokumente/Download/Fachordner/Naturgefahren/913_202_qkmrkblrev.pdf?la=de-CH) zu aktualisieren, wenn sich die Gefährdung geändert hat. Wenn keine Gefährdung mehr resultiert, kann auf den Gewässerraum verzichtet werden (ausser beim offenen Gewässerabschnitt). Der Weiher selbst gilt also als offener Gewässerabschnitt. Auf die Festlegung des Gewässerraums kann nicht verzichtet werden.

Bezüglich Entlastungsleitung von 2016 ist uns nichts bekannt. Der Verzicht des Gewässerraums entlang der Parzelle Nr. 485 ist nicht nachvollziehbar bezüglich Hochwassersicherheit. Zudem wurde der obere eingedeckte Abschnitt auf der Parzelle Nr. 613 betreffend Gewässerraum ebenso ausgeschieden. Der Gewässerraum ist auch für die restliche Eindeckung bis zum Weiher/LW Becken auszuscheiden.

#### Bielbach (Gewässer ID 233001):

Im Bereich Bielhachmatte wurde der Gewässerraum bis ans Äusserste (3 m ab Gewässerrand) zulässig asymmetrisch ausgeschieden. Da der Hochwasserschutz in dem Bereich nicht gegeben ist, ist eine Anpassung nicht zweckmässig und theoretisch auch nicht zulässig solange kein Ausbau geplant ist. Neue Gebäude könnten so noch näher an das Gewässer herangebaut werden, was zum Teil sogar in die rote Gefahrenzone (erhebliche Gefährdung) hineinreicht, wo ohnehin Bauverbot gilt. In dem Fall kann der Gewässerraum nur bis 10 % der Breite angepasst werden. Die erhebliche Gefährdung (roter Gefahrenbereich genoss Gefahrenkarte) muss sicherlich abgedeckt sein. Das heisst, auch kleinere Gebäude wie 533a Parzelle Nr. 835 oder Gebäude 647d Parzelle Nr. 452 dürfen nicht ausgespart werden.

Der Gewässerraum wurde vor allem im Mündungsbereich rechtsseitig nicht ausgeschieden, beziehungsweise massiv verringert. Der Hochwasserschutz ist hier auch nicht gegeben und kann nur im begründeten Härtefall bis an die Hausfassade ausgespart werden.

Kl. Emme (Gewässer ID 292001):

Die Kantonsstrasse kann generell vom Gewässerraum ausgespart werden. Der Raumbedarf genoss Projekt entspricht nicht dem Raumbedarf nach Gewässerschutzverordnung und muss in dem Fall mit den üblichen Gewässerraumbreiten und möglichen Anpassungen vereinbart werden.

Beispiel: Die Parzelle Nr. 1038 ist im Projekt Kl. Emme auch als Raumbedarf deklariert. Der Gewässerraum im Pfistergarten (Parzellen Nrn. 2227 bis 1029) muss an den bestehenden Gebäudefassaden erweitert werden. Bei der Parzelle Nr. 1021 darf nur das Haus ausgespart werden.

Allgemein:

Der Gewässerraum ist entsprechend den Ausführungen zu ergänzen, beziehungsweise anzupassen.

Die Gefahrenkarte ist nach einigen Ausbauten an Gewässern an vielen Stellen nicht mehr aktuell und sollte auf den neusten Stand aktualisiert werden. Eine Aktualisierung der Gefahrenkarte für die ausgebauten Abschnitte sollte vorangetrieben werden, sowie geplante Ausbauabschnitte erarbeitet und nach Ausbau verifiziert wie auch in die bestehende Gefahrenkarte integriert werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Urs Zehnder  
Abteilungsleiter Naturgefahren

Beat Hofstetter  
Abteilungsleiter Planung Strassen



---

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Sursee, 18. Dezember 2020 BAM

## **STELLUNGNAHME**

### **Gemeinde Ruswil; Gesamtrevision der Ortsplanung 2020; Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Vonarburg

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 16. November 2020 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### **Gewässerraum**

##### **Ausscheidung Gewässerraum**

Der Gewässerraum ist symmetrisch in Form eines Korridors auszuscheiden. Die Ausscheidung als Pufferstreifen parallel zu einem mäandrierenden Gewässer verunmöglicht eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung. Als Beispiel wird das Gewässer auf der Parzelle 2533 angefügt.

##### **Antrag**

- Der Gewässerraum ist als symmetrischer Korridor auszuscheiden.

##### **Gewässerraum am Wald**

Die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung ist verboten (ChemRRV). Deshalb kann bei Reststreifen bis zu drei Metern entlang der Waldgrenze auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, beispielsweise bei Parzelle 287.

##### **Antrag**

- Der Gewässerraum entlang eines Waldes wird nur ausgeschieden, wenn diese Restfläche breiter als drei Meter ist.

##### **Gewässerraumfestlegung in der Freihaltezone Wildtierkorridor**

Für die Fliessgewässer innerhalb der Freihaltezonen Wildtierkorridor der Wildtierkorridore LU 19, LU 04A, LU 22, welche in den beiliegenden Karten gelb markiert sind, besteht ein überwiegendes Interesse, den Gewässerraum zu erweitern (Gewässerschutzverordnung Art. 41

Abs. 3c). Die Fliessgewässer und allfällige Uferbestockungen dienen als Leitstrukturen in der Freihaltezone Wildtierkorridor und haben somit eine wichtige Vernetzungsfunktion.

### **Antrag**

- Damit die Leitstrukturen der Freihaltezonen Wildtierkorridor funktional sind, ist entlang der in den beigelegten Karten ein erweiterter Gewässerraum von 18 m festzulegen (Gewässerschutzverordnung Art. 41 Abs. 3c) (drei Beilagen).

### **Gewässerraum Soppensee**

Der festgelegte Gewässerraum um den Soppensee entspricht den Vorgaben von NJF (Festlegung gemäss Pufferzonenschlüssel).

### **Antrag**

- Wir empfehlen die Masse des festgelegten Gewässerraums um den Soppensee im Plan einzuzeichnen (fehlen im vorliegenden Plan).

## **Wildtierkorridor**

### **Lesbarkeit der Freihaltezone Wildtierkorridor**

Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist so darzustellen, dass die Fläche vollständig zur Geltung kommt. Nur mit der Schraffur, wie sie im Zonenplanentwurf ist, ist die genaue Abgrenzung der Freihaltezone Wildtierkorridor nicht ersichtlich. Wir konnten daher nicht überprüfen, ob die Freihaltezone Wildtierkorridor im Zonenplan vollständig aufgenommen wurde.

### **Antrag**

- Die Umrandung der Freihaltezone Wildtierkorridor ist im Zonenplan nachzutragen.

### **Art. 29 Freihaltezone Wildtierkorridor (BZR S. 16)**

Der Artikel zur Freihaltezone Wildtierkorridor stimmt nicht mit der Muster-BZR überein. Um die Durchwanderbarkeit der Freihaltezone Wildtierkorridor zu gewährleisten, ist der Muster-BZR Artikel vollständig zu übernehmen.

### **Antrag**

- Der Art. 29 ist gemäss Muster-BZR zu übernehmen:

*Art. 29 Freihaltezone Wildtierkorridor*

*1 Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist eine überlagernde Zone. Sie bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen.*

*2 Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.*

***3 Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.***

***4 Ausnahmen können bewilligt werden für:***

- Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume;***
- land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege;***
- Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie***

**- zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.**

*5 Massnahmen, die zu Veränderungen der Geländeform und in der Folge zu einer Verarmung der Landschaft führen, sind nicht gestattet. Insbesondere untersagt sind Planierungen, Auffüllungen von Gräben, Abstossen von Böschungen oder die Begradigung von Waldrändern.*

## **Speziallandwirtschaftszone**

### **Abteilung Landwirtschaft**

Die Raumplanungsverordnung (RPV) definiert in den Artikeln 36 und 37 die Grenze der inneren Aufstockung. Bei Garten- und Gemüsebaubetrieben besteht keine innere Aufstockung, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche mehr als 35% beträgt oder die Anbaufläche 5'000 m<sup>2</sup> übersteigt (Art. 37 RPV). Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können nach Art. 16a Abs. 3 im Raumplanungsgesetz (RPG) nur innerhalb einer Speziallandwirtschaftszone bewilligt werden.

Für die geplante Erweiterung von Produktionsflächen und Ökonomiegebäuden ist deshalb eine Speziallandwirtschaftszone notwendig. Die Gebrüder Blaser möchten mit der Erweiterung eine weiterhin rationelle und zeitgemässe Produktion und Aufbereitung der Produkte für die Abnehmer gewährleisten. Dies ist notwendig, damit Sie die gewünschten Mengen der Migros Luzern produzieren können.

Die Schaffung einer Speziallandwirtschaftszone wird grundsätzlich unterstützt. Zum idealen Standort für die Erweiterung äussern wir uns nicht.

### **Abteilung NJF Neue Speziallandwirtschaftszone GB. Pz. 756**

Ein Teil der neuen Speziallandwirtschaftszone tangiert ein Geoelement der Kategorie Sumpf und Torfmoor. Dieses geologisch-geomorphologische Landschaftselement ist inventarisiert (Inventar der Objekte von regionaler Bedeutung) und in seiner Gesamtheit zu erhalten (NLG § 5 Abs. 1, § 17; SRL 709a).

Vernässte Gebiete bieten ein hohes Potential für ökologische Aufwertungen. Hier besteht ein grosses Interesse des Naturschutzes an der Wiederherstellung und Vernetzung von Feuchtbiotopen. Sie können seltenen Tier- und Pflanzenarten (z. B. stark gefährdete Kreuzkröte) Lebensraum bieten. Der Erhalt von wassergeprägten Standorten und Moorböden sind wichtig zur Sicherung der Biodiversität und zur Erfüllung des Bundeszieles der ökologischen Infrastruktur. Der Erhalt und die Regeneration von degradierten Moorböden leistet zudem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaadaptation.

Der Kanton wurde im Rahmen der Diskussion des Planungsberichtes Biodiversität Massnahme 5.3 «Ökologische Infrastruktur unterhalten und ausbauen» beauftragt, die Degradierung weiterer Feuchtgebiete zu verhindern und die Revitalisierung, insbesondere der Moore zu fördern (Kantonsblatt Nummer 05, 01.02.2020, S. 301).

Die Freihaltung noch nicht überbauter Gebiete ist ein Anliegen der Raumplanung. Ein Planungsgrundsatz des RPG ist die Schonung der Landschaft. In der Speziallandwirtschaftszone sind weitere Gebäude in einer der offenen Landschaft geplant. Das Rüediswilermoos ist die zweitgrösste offene, weite Ebene im Kanton Luzern. Gemäss der kantonalen Strategie Landschaft liegt die geplante Speziallandwirtschaftszone in einer offenen Agrarlandschaft mit ländlichen Siedlungsstrukturen. Ein Landschaftsqualitätsziel in diesem Landschaftstyp ist die Freihaltung von zusammenhängenden offenen Landschaften. Die Einzonung widerspricht diesem Landschaftsqualitätsziel.

Die Einzonung befindet sich auf Fruchtfolgeflächen. In der Speziallandwirtschaftszone sind Gewächshäuser geplant. Neue Bauten und Anlagen auf Fruchtfolgeflächen widersprechen dem Grundsatz der Erhaltung von Fruchtfolgeflächen. Demnach wäre eine Kompensation der Fruchtfolgeflächen nötig.

Eine Umzonung der GB. Parzelle 756 in eine Speziallandwirtschaftszone beurteilt die Abteilung NJF daher als sehr kritisch.

### **Antrag**

- Von einer Umzonung der GB. Parzelle 756 in eine Speziallandwirtschaftszone ist abzu-sehen.

## **Natur und Landschaft**

### **Siedlungsrandgestaltung**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind (vgl. § 9 NLG). Sowohl im aktuellen Richtplan (S. 88, S2-5) als auch in der Strategie Landschaft (S. 50, Handlungsfeld 1: Siedlungsbegrenzung) ist die Siedlungsrandgestaltung klar verankert. Der Kanton wurde im Rahmen der Diskussion des Planungsberichtes Biodiversität Massnahme 5.4 «Biodiversität im Siedlungsraum stärken» beauftragt, die Biodiversität insbesondere an den Siedlungsändern zu fördern (Kantonsblatt Nummer 05 2020, S. 301).

Im ländlichen Gebiet kann der Siedlungsrand in starkem Kontrast stehen zur ländlichen Um-ggebung. Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum be-sonders sorgfältig zu gestalten und insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.

### **Antrag**

- Bei Neueinzonungen/noch nicht bebauten Flächen am Siedlungsrand ist die Fläche (10-15 m breit) für eine Siedlungsrandgestaltung mit einheimischer standorttypischer Be-pflanzung im Zonenplan zu sichern (z. B. Pz. 1270, Pz. 1944, Pz. 456, Pz. 2574, Pz. 2575, Pz. 2576).
- 

### **Art. 51 Bepflanzung**

Wir begrüssen den gut ausgearbeiteten Artikel zur Bepflanzung.

## **Wald**

### **Aufhebung statische Waldgrenze Halde**

Bei Auszonungen oder der Umwandlung einer Fläche in eine Nichtbauzone ist kein erneutes Waldfeststellungsverfahren zur Aufhebung der statischen Waldgrenze durchzuführen, viel-mehr fallen diese automatisch dahin. Mit der Rechtskraft der Nutzungsplanänderung gilt au-tomatisch von Bundesrechts wegen wieder der dynamische Waldbegriff, weil der Wald nicht mehr an eine Bauzone angrenzt. Für die Genehmigung sind auf einem separaten Plan (Plan-titel «entfallende statische Waldgrenze») die entfallenden statischen Waldgrenzen darzustel-len. Dieser Plan muss ebenfalls nicht beschlossen oder genehmigt werden, sondern dient einzig der Orientierung.

## Antrag

Textanpassung Planungsbericht:

- S. 96 Wälder sollen ihre Funktionen erfüllen können  
Neu: «Durch die Auszonung «Halde» entfällt die dazugehörige statische Waldgrenze.»
- S. 88 «Statische Waldgrenze im Gebiet Halde fällt weg»  
Aufgrund der Auszonung im Gebiet Halde entfällt die statische Waldgrenze am Zonenrand des Auszonungsgebietes.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

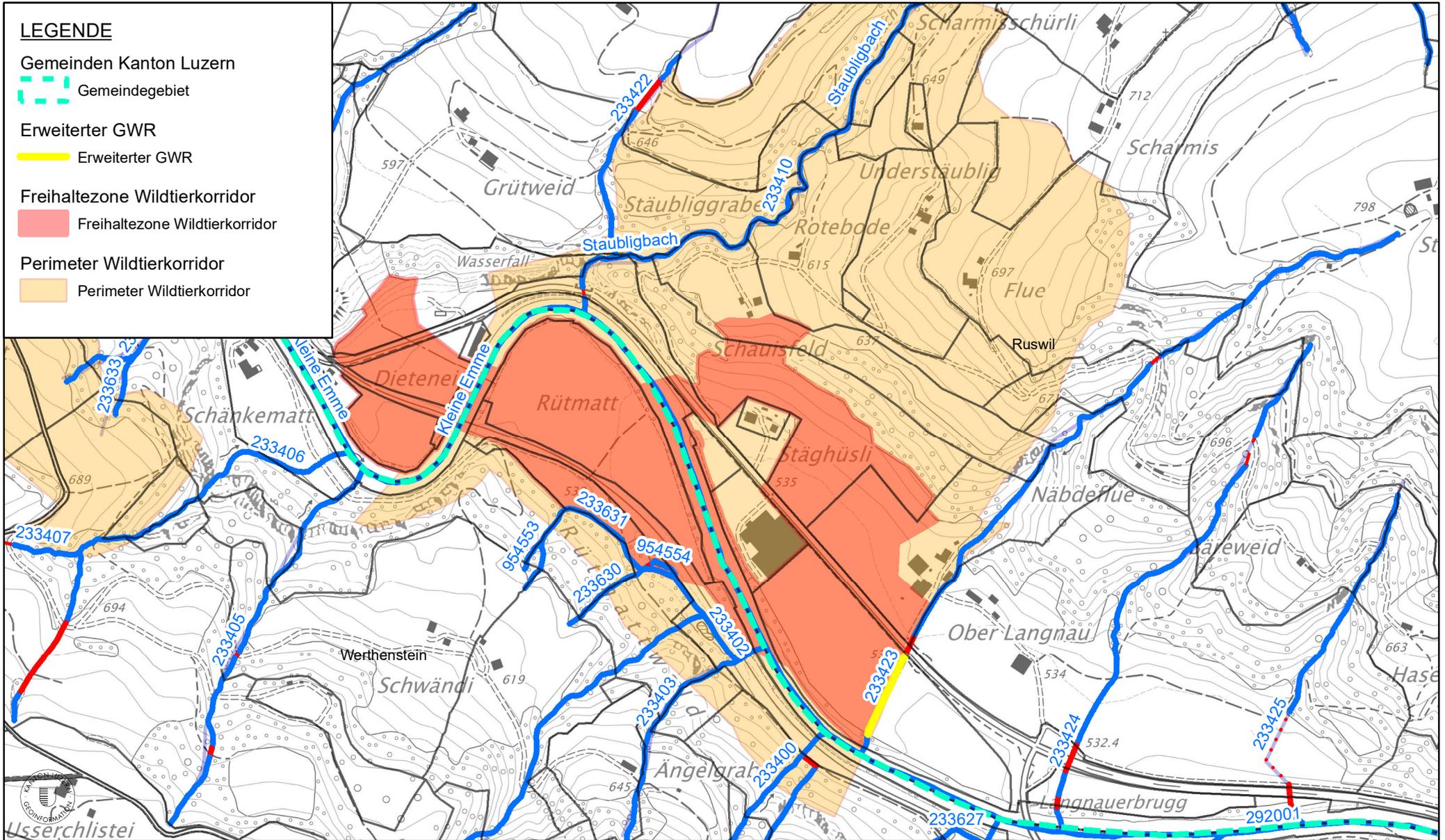


Pius Etter

Fachbereichsleiter Geschäftsstelle  
041 349 74 26  
pius.etter@lu.ch

Beilagen:

- Plan erweiterter\_GWR\_WTK\_Freihaltezone\_Ruswil\_LU04A
- Plan erweiterter\_GWR\_WTK\_Freihaltezone\_Ruswil\_LU19
- Plan erweiterter\_GWR\_WTK\_Freihaltezone\_Ruswil\_LU22



## LEGENDE

Gemeinden Kanton Luzern

Gemeindegebiet

Erweiterter GWR

Erweiterter GWR

Freihaltezone Wildtierkorridor

Freihaltezone Wildtierkorridor

Perimeter Wildtierkorridor

Perimeter Wildtierkorridor





## LEGENDE

Gemeinden Kanton Luzern

 Gemeindegebiet

Erweiterter GWR

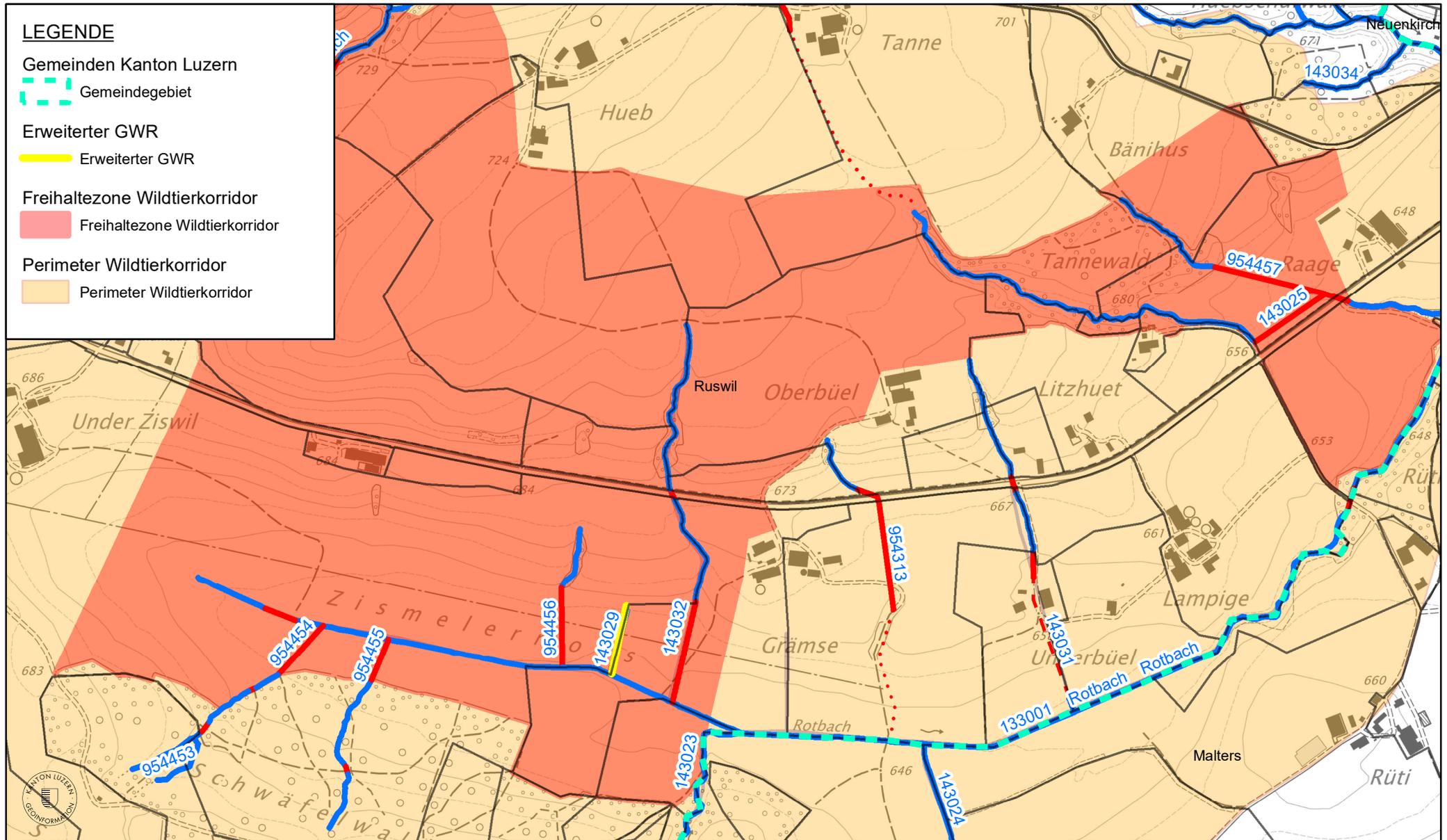
 Erweiterter GWR

Freihaltezone Wildtierkorridor

 Freihaltezone Wildtierkorridor

Perimeter Wildtierkorridor

 Perimeter Wildtierkorridor



**Archäologie**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 65 95  
Telefax 041 210 51 40  
sekretariat.archaeologie@lu.ch  
www.da.lu.ch

INTERN  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
z.H. Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 09. Dezember 2020

**Vernehmlassung: Gemeinde Ruswil; Gesamtrevision der Ortsplanung  
2020: Stellungnahme Archäologie**

Sehr geehrter Herr Vonarburg  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Ruswil.

Die Kantonsarchäologie weist darauf hin, dass in allen Plänen der alte Stand der archäologischen Fundstellen dargestellt wird. Wir bitten um die Aufnahme des neuen Standes und die orientierende Darstellung in den Plänen. Die aktuellen Daten sind über den kantonalen Geodatenshop zu beziehen.

Der alte Dorfkern von Ruswil, der Ortsteil «Windbüel», die neue Deponie «Usse Moos» und «Soppenstig», sowie die neue Speziallandwirtschaftszone «Neubode» befinden sich alle in archäologische Verdachtsflächen. Bei zukünftigen Bauprojekten in den erwähnten Gebieten muss die Kantonsarchäologie frühzeitig in die Planung miteinbezogen werden, da vorgängig archäologische Untersuchungen einzuplanen sind.

Betreffend Siedlungsleitbild gilt nach wie vor unsere Stellungnahme vom 12.11.2018.

Aus archäologischer Sicht gibt es keine weiteren Einwände oder Anmerkungen. Für Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Angela Bucher, lic. phil.  
Leiterin archäologische Inventare und Planungen (IPLU)  
Telefon 041 228 71 78  
angela.bucher@lu.ch

**Denkmalpflege**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 53 05  
Telefax 041 210 51 40  
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch  
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
z.H. Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 23  
6002 Luzern

Luzern, 18. März 2021

**Gemeinde Ruswil; Gesamtrevision der Ortsplanung 2020/21, Vorprüfung;  
Stellungnahme Denkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrter Herr Vonarburg, lieber Jérôme

Wir bedanken uns für die zugesandten Unterlagen zur Vernehmlassung im Rahmen der Vorprüfung. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

**Grundsätzliches**

Ruswil umfasst ein grosses Gebiet in der Luzerner Landschaft mit teilweise verstreuten Siedlungsgebieten, was zum Teil aus der historischen Entwicklung von landwirtschaftlichen Hofgruppen und zum Teil von baulichen Entwicklungen entlang den Zufahrtsstrassen zur Kernsiedlung des Dorfes Ruswil zu erklären ist. Das Dorf Ruswil, im Besonderen sein Ortskern, ist ein bedeutendes Ortsbild und wurde deshalb, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, dem Kanton und dem Bund als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft. Eine solche Höchsteinstufung eines Ortsbildes ist politische und fachliche Verpflichtung und erfordert besondere Sorgfalt und differenzierte Planungsinstrumente für die weitere bauliche Entwicklung.

Aus Sicht der Denkmalpflege sind zu den in der Gesamtrevision vorgesehenen Änderungen naturgemäss einige Punkte anzuführen. Bei den einzelnen Bestandteilen der Revision war die Denkmalpflege nicht einbezogen, was wir bedauern.

Im Rahmen der Vorprüfung bitten wir somit um Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

**Generelle Grundlagen der Denkmalpflege (gem. Kant. Richtplan)**

Die vom Kanton geschützten Kulturdenkmäler sind im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen. Diese Kategorie ist rein orientierend zu betrachten. Die schützenswerten und die erhaltenswerten Kulturdenkmäler sind im Bauinventar eingetragen. Das Bauinventar ist behördenverbindlich und hat Richtplan-Charakter. Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung berücksichtigen die Inhalte des ISOS im Rahmen einer umfassenden Inte-

ressenabwägung in den kommunalen Planungen. Sie stimmen die Bau- und Nutzungsvorschriften darauf ab.

### **Änderungen im Zonenplan**

/ **Umzonungen** (gemäss Planungsbericht Kap. 4.3.)

#### Gebiet Farb und unterer Dorfkern

Der Befund, dass das schützenswerte Objekt «Farb» nicht zum Dorfkern um den Hauptplatz zählt trifft zu. Allerdings ist das Objekt «Farb» Teil des Unteren Dorfzentrums beim unteren Dorfplatz. So ist von zwei Dorfteilen zu sprechen wie dies ISOS und Kant. Bauinventar festhalten: zwei separate Gebiete resp. Baugruppen.

Gemäss ISOS wird beiden Dorfteilen (Dorfkern und Gewerbequartier) das Erhaltungsziel A zugesprochen. Folglich ist die Verkleinerung des Gebietes Dorfkern korrekt. Allerdings müsste der Untere Dorfkern den gleichen Status erhalten. Die Zuteilung zur Dorfzone B ist zu wenig griffig.

- Entweder wird im Unteren Dorfkern ebenfalls eine Dorfzone A ausgeschieden oder es soll eine eigene Dorfzone definiert werden, die über die Anforderungen der Dorfzone B hinausgeht.

#### Gebiet «Neuenkirchstrasse»

Grundsätzlich merken wir zur Erweiterung der Dorfzone A Zustimmung an. Dies trifft insbesondere zu beim parzellenbreiten Streifen oberhalb der Einmündung Schwerzistrasse. Allerdings macht unterhalb davon die Aufnahme des zusätzlichen Streifens – mit den Neubauten der Überbauung «Dorfzentrum West» - wenig Sinn.

#### Gebiet «Rebhaldestrasse»

Die Verkleinerung der Dorfzone an dieser Stelle deckt sich mit den Einstufungen des Bauinventars wie der Grenze von Gebiet I des ISOS. Entlang der Rüediswilerstrasse kann ein zusammenhängendes Ortsbild hier nicht (mehr) festgelegt werden.

#### Gebiet «Alt-Schulhaus»

Die Umzonung des Alten Schulhauses samt Umgebung, insbesondere von Parzelle 338 begrüßen wir.

#### Gebiet «Under Schwerzi»

Das betreffende Gebiet wurde im Rahmen der Gesamtrevision Ortsplanung 2010 neu eingezont. Die Vorprüfung 2009 verlief negativ:

- Die Denkmalpflege verlangte die konsequente bauliche Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes
- Hinsichtlich des Ortsbildes wurde das Gebiet als sehr exponiert beurteilt

Folglich beurteilen wir die vorliegende Aufzonung «Under Schwerzi» negativ. Nach der erfolgten Einzonung 2010 war hier gemäss vorangehendem Siedlungsleitbild ein Einfamilienhausgebiet vorgesehen. Wenn nun eine stärkere Verdichtung vorgesehen wird, so ist nicht das Dichtemass problematisch, aber die zugehörige Höhenentwicklung im Bereich der Hangkante.

Mit der Festlegung einer Wohnzone B mit einem Höhenmass von 13 m an diesem landschaftlich exponierten Ort ist fraglich, ob diese Planung nicht das Orts- und Landschaftsbild negativ tangiert.

- Es ist zu prüfen, ob das neue Höhenmass nicht das Orts- und Landschaftsbild tangiert (Fernwirkung u.ä). Im negativen Fall ist dies zu korrigieren.

#### Gebiet «Buholz»

Die neue Freihaltezone ist hier sachgerecht definiert.

### **Änderungen im Zonenplan**

/ **Grenzarrondierungen** (gemäss Planungsbericht Kap. 4.5.)

#### Gebiet «Pfarreiheim»

Im Sinne einer künftigen Entwicklung des Gebietes unter der Kirche ist unsicher, ob die Zone für öffentliche Zwecke reduziert werden soll. Ein eigentlicher Vorteil für die Gemeinde und ihre Planung ist jedenfalls nicht ersichtlich.

## **Änderungen im BZR**

### Art. 3 Fachkommission

Die Benennung der Zuständigkeiten der Fachkommission ist zu begrüßen. Offen bleibt die Beurteilung historischer Bauten, die ausserhalb der Dorfzonen und Weilerzonen liegen. Dies kann einfach ergänzt werden, allenfalls mit Verweis auf Art. 36.

Abs. 2, lit. b) baulichen Massnahmen in den Dorfzonen, in den Weilerzonen sowie bei eingestufteten Objekten gemäss Bauinventar

### Bauzonen Art. 6

Abs. 3, lit. b) sieht die «Rekonstruktion historisch und denkmalpflegerisch wertvoller Bauten oder Bauteile».

Aus heutiger Sicht entspricht diese Forderung nicht der Praxis. Sie wäre zu überdenken, allenfalls zu Gunsten von Formen der Ortsbildreparatur.

### Art. 7 Dorfzone B

U. a. wird dadurch Rüediswil zu Recht als kleines Zentrum gestärkt.

### Art. 30 Weilerzonen

Grundsätzlich sind Weilerzonen gemäss kant. Richtplan zu behandeln. Wir bitten, die Formulierungen zu prüfen etwa in Abs. 4 und 5. («Neue Anbauten sind gestattet...»)

### Art. 36 Kulturdenkmäler

Grundsätzlich sollen die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde unter Abs.1 über die Fachinstanz realisiert oder unter Abs. 3 über den Gemeinderat verfügt werden.

(Anmerkung: Abs.3 bezieht sich auf die unter Abs. 1 genannten Objekte - dies könnte missverständlich sein.)

Somit drängt sich auf, dafür auch die rechtliche Basis gesichert zu haben. Dazu kann eine konkretere Festlegung des Schutzes der Kulturdenkmäler ins BZR aufgenommen werden.

Wir sehen diese Möglichkeiten:

- a.) Die Benennung von kommunalen Kulturobjekten mit eigenem Artikel im BZR, der den Umgang mit diesen präzise und griffig regelt.
- b.) Die eigentümerverbindliche Umsetzung des kantonalen Bauinventars ins kommunale BZR gemäss Vorschlag rawi/RD und DA/RD (Variante zum Muster-BZR):

#### Art. xy Kulturdenkmäler

1

Der Kanton erfasst die Kulturdenkmäler in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturdenkmals im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturdenkmäler orientierend dargestellt.

2.

Kantonal geschützte Kulturdenkmäler unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung sind der Kantonalen Denkmalpflege zur Bewilligung einzureichen.

3

Kommunal geschützte Kulturdenkmäler unterstehen den kommunalen Bestimmungen und werden durch die Aufnahme im Zonenplan eigentümerverbindlich. Es wird zwischen schützenswerten, erhaltenswerten Kulturdenkmälern und Kulturdenkmälern unterschieden, die aufgrund ihrer Wirkung in einer Baugruppe schützenswert sind.

Schützenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Sie sind in ihrer baulichen Struktur, Substanz und Erscheinung zu erhalten und dürfen

weder abgebrochen noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden. Bei baulichen Veränderungen ist die Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege einzuholen.

Erhaltenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn die Erhaltung des Kulturdenkmals nachweislich unverhältnismässig ist. Ein Ersatzbau muss in Bezug auf Gestaltung, Volumen, und auf die Stellung im Orts- oder Landschaftsbild mindestens gleichwertige Qualität aufweisen.

Baugruppen sind in Bezug auf die Wirkung des Ensembles und auf den Ortsbild- und Landschaftsschutz den schützenswerten Objekten gleichgestellt. Für bauliche Veränderungen innerhalb einer Baugruppe ist die Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege einzuholen.

4

Der Gemeinderat kann Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer festlegen und Beiträge entrichten.

Gemäss Kant. Richtplan sind in Ruswil als Gemeinde mit Ortsbild von nationaler Bedeutung die Inhalte des ISOS zu berücksichtigen. Und die Bauvorschriften hat die Gemeinde darauf abzustimmen.

#### Art. 50 Dachaufbauten

Es ergeben sich Widersprüche zu den Bestimmungen der Dorfzone(n).

Die Dachgestaltung ist insbesondere innerhalb der Dorfzone(n) zu beachten. Das fixe Mass für Dachaufbauten ist hier nicht generell sinnvoll, ev. auch zu hoch angesetzt. Gleichzeitig sind in den normalen Wohnzonen die Anforderungen tiefer anzusetzen.

Gleiches gilt für Solaranlagen. Eine generelle Erlaubnis von aufgeständerten Anlagen ist falsch, v.a. innerhalb Dorfzone(n). Diese Absicht widerspricht auch den kantonalen Richtlinien.

→ Differenzierte Regelung für Dorfzonen suchen. Kantonale «Richtlinie Solaranlagen» korrekt anwenden.

### **Leitbild Dorfkern**

#### Grundsätzliches

Im Rahmen der Ortsplanung liegt - über die üblichen Instrumente der Nutzungsplanung hinaus – das Leitbild Dorfkern vor.

Die Denkmalpflege hatte eine Erstellung eines solchen Instruments angeregt und bewertet entsprechend das Vorliegen eines Leitbilds als sehr positiv. Dass die Gemeinde auf die besonderen Herausforderungen, die sich mit dem Ortsbild nationaler Bedeutung stellen, reagiert ist vorbildlich.

Gleichzeitig bedauern wir, bei der Erarbeitung der Inhalte des Leitbilds nicht einbezogen worden zu sein, so dass aus unserer Sicht nun auch einige kritische Anmerkungen oder Korrekturen zu erfolgen haben.

Gemäss dem vorliegenden Leitbild gilt es das Ortsbild von Ruswil zu erhalten und den Dorfkern wieder stärker zu beleben.

Die grundsätzliche Planungsaufgabe wird unterstrichen (Zitat aus dem Planungsbericht): «Es gilt unter anderem, die Konformität mit dem eidgenössischen Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zu überprüfen, gegebenenfalls herzustellen, dem allfälligen Schutzstatus Bedeutung zu verleihen und den Empfehlungen des ISOS gerecht zu werden.»

Grundlegende Hinweise v.a. zu 4.3 Planungsrechtliche Umsetzung:

- Die formulierten Zielsetzungen erachten wir als richtig und der Situation in Ruswil angemessen.
- Die Ausgangslage ist missverständlich formuliert (S. 36). Es gilt:  
Die vom Kanton geschützten Kulturdenkmäler sind im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen.  
Die schützenswerten und die erhaltenswerten Kulturdenkmäler sind im Bauinventar eingetragen. Das Bauinventar ist behördenverbindlich und hat Richtplan-Charakter. Gleiches gilt für die Inhalte des ISOS: Als Gemeinde mit Ortsbild von nationaler Bedeutung ist es im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung in den kommunalen Planungen berücksichtigen.
- Funktion und Gewicht der Fachinstanz befürworten wir ausdrücklich.
- Die Beurteilung von baulichen Veränderungen an Bauten des BILU und das Vorgehen dazu halten wir für zielführend (S. 37).
- Ebenso ist der Einsatz von qualitätssichernden Verfahren grundsätzlich zu befürworten. Zur Präzisierung könnte weiter auf die entsprechenden Normen des SIA verwiesen werden.

#### Generelle Umsetzung

- Gemäss BZR wird generell «Die Eingliederung ins Ortsbild» verlangt. Dies ist nur möglich, wenn ein substanzieller Prozentsatz an Altbauten bestehen bleibt. Im Resultat ergibt sich ein historisches Ortsbild mit Eingliederung von Neubauten.
- Wenn nur zwei von sechs eingestuftem Gebäuden erhalten bleibe, so ist dieses Ziel nicht erreicht (mögliches Szenario für den Unteren Dorfplatz)
- Es soll bei inventarisierten Gebäuden, welche sich in einem Gebiet mit Entwicklungspotenzial befinden, im Rahmen einer Interessenabwägung «ein Abbruch zur Diskussion gestellt werden». Darin ist aber noch kein Leitgedanke zur Siedlungs-gestaltung zu erkennen.
- An verschiedenen Punkten entsteht der Eindruck, Dorfentwicklung sei gleichbedeutend mit Gebäudeabbrüchen zu setzen. Anstelle der Überlegungen zu Gebäudeabbrüchen, würden wir uns einen positiveren Ansatz wünschen (u.a. S. 27). Für ein Leitbild zu einem Dorfkern der immerhin den Status eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung genießt wäre dies angemessen. Vielmehr sind Strategien der Aufwertung von Ortskernen bekannt, die vor allem mit der bestehenden Bausubstanz operieren. (vgl. z.B. Papiere des VLP-ASPAN/ EspaceSuisse)

#### Im Einzelnen zu Abschnitten:

##### Zu 1.3.

Gemäss Leitbild ist «der Umgang mit Kulturdenkmälern zu regeln». Dies ist missverständlich, da die bestehenden gesetzlichen Grundlagen dies bereits regeln. Insbesondere auch das hier zu revidierende BZR: Die Umsetzung dazu richtet sich nach dem Kommentar zu Art. 36 BZR (neu).

##### Zu 4.1

Als Konzeptidee wird ein Plan präsentiert dessen Inhalte nicht mit den Grundlagen übereinstimmen. Dem Plan mit rot eingetragenen Bauten können wir nicht zustimmen. Gleichzeitig ist dazu im Text festgehalten: Das Leitbild erkennt diese Bauten als zentral für Entscheide zur Ortskernentwicklung.

Das Leitbild sieht nicht von vornherein Abbrüche der Bauten vor.  
Dieser Herangehensweise hingegen stimmen wir zu.

#### Zu 4.2.2

ist zu lesen: «Für zwei dieser derzeit unternutzten Gebäude hat die Denkmalpflege bereits eine Abbruchbewilligung erteilt oder diese in Aussicht gestellt.» Dies trifft in dieser Form nicht zu und ist zu löschen.

Dass das Haus Farb in «sehr schlechtem Zustand» sei ist unseres Wissens nicht geprüft.

#### Zu 4.3 Zielsetzungen

- Dass «der Schutz des Ortsbilds und der Kulturdenkmäler grundsätzlich durch die folgenden übergeordneten Rechte sichergestellt» sei, entspricht nicht der Realität. Vielmehr ist vorliegend
  1. das übergeordnete Recht in geeigneter Form umzusetzen im Rahmen der Ortsplanung.
  2. das Leitbild aufzustellen, hinsichtlich dem gesetzeskonformen kommunalen Vollzug.
- Sehr zu begrüßen sind die Ausführungen betreffend finanzieller Beteiligung der Gemeinde. Konkrete Vorschriften dazu fehlen aber.

#### Zu 5.1

Es ist festzuhalten, dass die Grundlage gemäss Arbeitshilfe VLP-ASPAN korrekt ist.  
Zu ergänzen wäre: in der Abwägung ist von öffentlichen Interessen auf gleicher Stufe zu sprechen (=nationale Interessen bei Umsetzung ISOS)

#### Zu 5.2

Dieser Abschnitt «Interessen der Stimmbevölkerung» ist inhaltlich wenig hilfreich im Sinne eines Leitbildes. Dass Gemeindeentscheide auf Mitwirkungsprozessen, Abstimmungen etc. beruhen ist selbstverständlich.

#### Weitere Anträge zur Überarbeitung

Das Leitbild spricht z.B. von «Stärkung der Aufenthaltsqualität an den bestehenden Platzsituationen».

Gemäss Zielsetzungen ist eine erhaltende Ortskernentwicklung vorgesehen und andererseits sind aber keine Konzepte und (besonderen) Instrumente dafür erkennbar.

- Generell wären Konzepte zum Erhalt und der Stärkung von Bestandsbauten gefragt (v.a. im Bereich Unterer wie Oberer Dorfplatz).

Denkbar wären verschiedene Inhalte, die im Sinne eines Leitbilds hilfreich wären.

- Konkrete Formulierung von Zielen zu den Nutzungen
- Ein Konzept zu den Aussenräumen, zu den bedeutenden Zwischenräumen und Freiräumen im Ortskern
- Eine eigentliche Erhaltungsstrategie, namentlich für ungenutzte Bauten
- Z.B. Unterstützung von Restaurierungen mit Beiträgen durch die Gemeinde (konkretes Reglement)
- Konkrete aktive Ansätze zur Förderung von Baukultur

Für Fragen und weitere Auskünfte stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marcus Casutt, lic. phil.

Gebietsdenkmalpfleger  
Telefon 041 228 71 81  
marcus.casutt@lu.ch

Verkehrsverbund Luzern  
Seidenhofstrasse 2 - Postfach 4306  
6002 Luzern

Telefon 041 228 47 20  
Telefax 041 226 45 66  
info@vvl.ch  
www.vvl.ch

Luzern, 16. März 2021 ts  
Projekt Ortsplanungsrevision  
Register 10-107 Ruswil  
Geschäft Stellungnahme

KANTON LUZERN  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse  
6002 Luzern

## Stellungnahme Ortsplanungsrevision Ruswil

Sehr geehrter Herr Vonarburg

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Ortsplanungsrevision Ruswil. Wir haben die Unterlagen angeschaut und geben Ihnen gerne folgende Rückmeldung aus Sicht des Verkehrsverbunds Luzern:

Der VVL passt das öV Angebot der effektiven Nachfrage regelmässig an (Konzept, Mengengerüst und Fahrplan). Es ist daher ratsam, dass die Gemeinde die öV-Nutzung fördert und fordert. Dies gilt u.a. nicht alleine für den Schülerverkehr, sondern auch für Firmen, bei Bauprojekten, bei der Parktraumbewirtschaftung oder auch in einer gemeindeinternen Vorbildfunktion mittels Mobilitätsmanagement. Siehe <https://www.vvl.ch/fachinformationen/mobilitaetsmanagement/>

Aus der Sicht VVL wäre eine Ergänzung bei der Ortsplanungsrevision wünschenswert.

Weitere Inputs zu den Unterlagen:

- **Übersichtspläne:** Die Integration der Bushaltestellen und der Bahnstation wird empfohlen.
- **Bau- und Zonenreglement:** Im Grundsatz ist es wünschenswert, wenn eine Siedlungsentwicklung/Erweiterung in der Nähe von öV Haltepunkten stattfinden wird. Dies erlaubt schlussendlich, eine höhere Nachfrage auf dem öV-System zu generieren und damit das Angebot für Ruswil zu verbessern. Dabei ist zu beachten, dass die Fusswege zu diesen öV-Haltestellen optimal gestaltet werden.
- **Siedlungsleitbild Analyse/Konzept:** Ergänzung der Buslinie 60.212 Malters-Werthenstein-Wolhusen, Ergänzung der Förderung der öV Massnahmen im Rahmen des Mobilitätsmanagements, Ergänzung mit Aussagen zum Zielbild des Modalsplits, Ergänzung

mit Aussagen (Priorität) im Umgang mit Siedlungserweiterungen rund um die bestehenden öV Haltestellen.

- Verkehrsrichtplan: Fundiertes Dokument. Allenfalls sind die Aussagen obenstehend im Verkehrsrichtplanes zu ergänzen. öV Massnahme 3 Haltestelle Grindel prüfen: Diese ist im Widerspruch mit dem Vorhaben Pferdesport Soppentig und deren Erschliessung.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Pascal Süess  
Geschäftsführer



Thomas Schemm  
Angebotsplanung  
Direktwahl +41 41 228 47 24  
thomas.schemm@vvl.ch



---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6003 Luzern

Luzern, 06. Juli 2021 RE  
2020-865

## **STELLUNGNAHME**

### **Gemeinde Ruswil Gesamtrevision der Ortsplanung 2020**

Sehr Herr Vonarburg

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mittels AXIOMA und können Ihnen zur Gesamtrevision Folgendes mitteilen:

#### **Raumplanung**

##### *Einzonungen und Auszonungen*

Einzonung «Windbüel» und Auszonung «Halde»:

Das unbebaute Gebiet „Windbüel“ ist die einzige grössere Fläche in Ruswil, welche eingezont werden soll. Mit der Einzonung ist gleichzeitig eine kompensatorische Auszonung des Grundstücks 2079 im Gebiet «Halde» des Ortsteils Werthenstein vorgesehen. Seitens rawi-bew sind keine zusätzlichen Bedingungen und Auflagen anzubringen.

Einzonung ARA «Brüschwäldli»:

Zur Einzonung des Grundstücks Nr. 1944 mit der 1978 bewilligten und 2005 um eine Tierkörper-Umschlagstelle ergänzten ARA «Brüschwäldli» hat die rawi-bew keine zusätzlichen Bedingungen und Auflagen anzubringen.

*Einzonung diverser kleinerer Grundstücke im Ortsteil Werthenstein:*

Bei den Einzonungen im Ortsteil Werthenstein in die Zone für öffentliche Zwecke sowie in die Grünzone handelt es sich um mehrere kleinere Grundstücke innerhalb des bebauten Siedlungsgebiete sowie entlang der Fliessgewässer Bielbach und Kleine Emme. Zu diesen Einzonungen hat die rawi-bew keine Bedingungen und Auflagen anzubringen.

### *Weilerzone - Gebiet «Buholz»*

Grundstück Nr. 907:

Auf dem Grundstück soll die Weilerzone auf die gesamte angebaute Schweinescheune ausgedehnt werden. Auf diesem Grundstück besteht die Nutzungsbeschränkung, dass in der am Wohnhaus angebauten alten Schweinscheune keine Schweine gehalten werden dürfen und ohne entsprechende Bewilligung jegliche Umnutzung zu anderen Zwecken unzulässig ist (Kantonaler Entscheid Nr. 2006-3338 vom 13. April 2007).

Diese Bestimmungen sind mit der Ausdehnung der Weilerzone aufrecht zu erhalten.

### **Bau- und Zonenreglement**

*Sonderbauzone C, Rüt matt (neu → Umwandlung vorherige Weilerzone Rüt matt zu Sonderbauzone)*

Gemäss Abs. 3 darf die nichtlandwirtschaftliche Wohnnutzung nicht über das Volumen der bestehenden Bauten hinaus erweitert werden. Mit Entscheid Nr. 2014-0342 wurde verfügt, dass auf dem betroffenen Grundstück Nr. 1 keine weiteren Wohnbauten erstellt werden dürfen. Somit ist der Wortlaut in Art. 4 dahingehend zu präzisieren, dass Erweiterungs- bzw. Ergänzungsbauten nur gestattet sind, wenn sie nebst den bereits formulierten Bedingungen und Auflagen zusätzlich nicht der Wohnnutzung dienen.

*Speziallandwirtschaftszone "Neumatt" (neu)*

Auf dem Grundstück Nr. 1682 ist das Baugesuch 2021-3326 für den Bau einer Betriebswerkstatt hängig. Gegenwärtig wird die Zonenkonformität dieses Gesuchs mit den Anforderungen an das Bauen ausserhalb der Bauzonen in der Landwirtschaftszone geprüft. Die Speziallandwirtschaftszone wird grundsätzlich begrüsst. Es ist jedoch zu prüfen, ob der gewählte Perimeter für die weitere Entwicklung des Standortbetriebs ausreicht.

*Weilerzone, Art. 30 BZR*

Gemäss Abs. 4 sind Neubauten nur gestattet, wenn diese landwirtschaftlich bedingt sind oder einen engen Bezug zu bereits im Weiler bestehenden Nutzungen haben. Was mit dem «engen Bezug zu bereits im Weiler bestehenden Nutzungen» gemeint ist, führt im Bewilligungsverfahren zu anspruchsvoller Auslegung und widerspricht teilweise dem Raumplanungsgesetz (RPG). Wir empfehlen, dass lediglich Neubauten für die Landwirtschaft zulässig sind.

Gemäss Abs. 5 dürfen bestehende Gebäude unter anderem ungenutzt und/oder ersetzt werden, wenn diese Gebäude für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden. Dies hat zur Folge, dass Gebäude, für die ein landwirtschaftlicher Bedarf nach wie vor besteht, nicht mehr ungenutzt und/oder ersetzt werden können, was Raumplanungsgesetz (RPG) widerspricht. Der Wortlaut des Textes ist entsprechend sinngemäss anzupassen.

Nach Abs. 6 sind Ersatzneubauten im Umfang des bestehenden Volumens auch für bestehende, nicht-landwirtschaftliche Nutzungen zulässig. Da die Weilerzone im Reglementsentswurf den Nichtbauzonen zugeordnet ist, steht die Formulierung dieses Absatzes dem raumplanungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet entgegen. Die Formulierung für den Abs. 6 ist um die Ausnahmestimmungen des Raumplanungsgesetzes für das Bauen ausserhalb der Bauzonen für zonenfremde Vorhaben (Art. 24ff RPG) zu ergänzen.

## *Erschliessung*

### *Abstellplätze, Art. 40 BZR:*

Nach kantonaler Bewilligungspraxis sind gedeckte Autoabstellplätze ausserhalb der Bauzonen in erster Linie innerhalb bestehender oder geplanter Gebäudevolumen zu realisieren. Der Artikel sollte um einen entsprechenden Absatz für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ergänzt werden. Alternativ ist zu ergänzen, dass der Art. 40 BZR nur innerhalb der Bauzone gilt.

### *Ersatzabgabe, Art. 43 BZR:*

Nach kantonaler Bewilligungspraxis werden für Bauten ausserhalb der Bauzonen für eine Wohnung und für bis zu 200 m<sup>2</sup> anrechenbare Wohnfläche zwei gedeckte Abstellplätze und ab der zweiten Wohnung und pro 100 m<sup>2</sup> anrechenbare Wohnfläche je ein zusätzlicher gedeckter Abstellplatz zugestanden. Damit kann ausserhalb der Bauzonen die Vorgabe der erforderlichen Abstellplätze gestützt auf Art. 40 BZR des Reglementsentwurfs nicht aufrechterhalten werden.

Es ist zu ergänzen, dass der Art. 43 BZR nur für Abstellplätze innerhalb der Bauzone gilt.

## **Verkehrs- und Fusswegrichtplan**

### *Erschliessungen in der Nichtbauzone*

Für die folgenden zu Realisierung vorgesehenen Fussgänger- und Velowegstrecken ausserhalb der Bauzonen, bzw. Erschliessungsmassnahmen, welche Bauzonen über Nichtbauzonen erschliessen, ist eine Linienführung innerhalb der Bauzone oder zumindest entlang dem Bauzonen-Rand zu prüfen:

- F3 – Erschliessung Schulhaus Rüediswil (Nord)
- F15 – Fussweg Aeschland, Rüediswil

Im Weiteren haben wir keine Einwände, Bemerkungen und Hinweise zur Gesamtrevision der Ortsplanung Ruswil. Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hinweise in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



**Roland Emmenegger**  
Abteilungsleiter Baubewilligungen  
+41 41 228 61 45  
roland.emmenegger2@lu.ch

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Zentrale Dienste**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Jérôme Vonarburg  
Murbacherstrasse 21  
6003 Luzern

Luzern, 20. Juli 2021

2020-3286

**Gemeinde Ruswil; Gesamtrevision der Ortsplanung 2020; Zwischenbericht zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Vonarburg, geschätzter Jérôme

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung**

Wir haben das vorliegende Umzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Wir beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

**1.1. Boden (Matthias Grob)**

Die für eine Beurteilung erforderlichen bodenkundlichen Abklärungen bezüglich des Nachweises der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Rahmen der Vorprüfung zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Ruswil sind im Gutachten Fruchtfolgeflächen (Vogt Planer, 09.07.2020) erhoben worden.

Demnach gehen auf der Parzelle 1270 (GB Ruswil), 9'400 m<sup>2</sup> FFF verloren. FFF umfassen das beste ackerfähige Landwirtschaftsland. Sie sind zu erhalten. Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Anforderungen gemäss § 39c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu berücksichtigen. Werden FFF beansprucht, sind diese flächengleich zu kompensieren.

Der FFF-Verlust wird durch eine finanzielle Beteiligung an einer bewilligten Bodenverbesserung (BAGE 2017-0692, Prz. 526, GB Ruswil) kompensiert. Der Vertrag zur FFF-Anrechnung im Umfang von 1 ha ist in den Vorprüfungsunterlagen enthalten. Die erfolgreiche FFF-Neuschaffung im benötigten Umfang und der Nachweis zu Handen der Dienststelle uwe liegen in der Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers der Bodenverbesserung.

Der durch die Revision der Ortsplanung entstehende FFF-Verlust kann durch die finanzielle Beteiligung an der Bodenverbesserung vollständig kompensiert werden. Aus Sicht der Dienststelle uwe kann dem Vorhaben somit zugestimmt werden.

## 1.2. Grundwasser (Jean-Claude Bernegger)

Die Grundwasserschutzzonen um Grund- und Quellwasserfassungen von öffentlichem Interesse sind im Zonenplan vollständig und korrekt eingezeichnet. Bei der geplanten Überbauung Windbüel (Parzellen 2568 und 1270) ist zu beachten, dass sich das Baugebiet im Gewässerschutzbereich Au und im nutzbaren Grundwasser von Ruswil befindet. Es ist dort mit einem mittleren Grundwasserspiegel von ca. 623 m ü. M. zu rechnen.

Als längerfristiges Siedlungserweiterungsgebiet sind u.a. das Gebiet Trogmatt und Grindel vorgesehen. Das Gebiet Trogmatt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au und im nutzbaren Grundwasser von Ruswil. Es ist dort mit einem mittleren Grundwasserspiegel von ca. 621 m ü. M. zu rechnen.

Generell ist für Bauten, die in den Schwankungsbereich des Grundwassers reichen, eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die genauen Grundwasserverhältnisse sind vor dem Einreichen von Baugesuchen jeweils abzuklären. Mit dem Baugesuch sind entsprechende Gesuchsunterlagen eines hydrologischen Fachbüros einzureichen.

## 1.3. Oberflächengewässer (Jean-Claude Bernegger)

### Zonenplan Gewässerraum:

Die oberirdischen und eingedolten Gewässer sind im Zonenplan Gewässerraum vollständig aufgezeigt.

Die Festlegung des Gewässerraumes ist in den Unterlagen gut dokumentiert. Die aufgezeigten Gewässerraumbreiten entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben.

### Verzicht Gewässerräume:

Bei eingedolten Gewässern kann auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn unter anderem der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachstelle Naturgefahren der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

### **Mühlebach Rüediswil (ID 233500), Gebiet Rüediswil:**

Gemäss Angaben der DS vif ist vorliegend der Hochwasserschutz nicht gewährleistet. Somit kann nicht auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

### Antrag:

Der Gewässerraum ist entlang der Parzelle Nr. 485 festzulegen (kein Verzicht).

### Parzelle Nr. 873/872:

Beim hier eingedolten Abschnitt des Mühlebachs im Landwirtschaftsgebiet soll auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Es besteht allerdings ein Interesse des Gewässerschutzes, dass die Funktionen des Gewässers hier wiederhergestellt werden und die beiden offenen Abschnitte wieder vernetzt werden. Es ist somit aus Interesse des Gewässerschutzes ein Gewässerraum festzulegen

### Antrag:

Im eingedolten Abschnitt im Grenzbereich Parzelle Nr. 873 und Parzelle Nr. 872 ist der Gewässerraum festzulegen.

### **Tännlibach (ID 233501):**

Da vorliegend ein Wasserbauprojekt am Laufen ist, verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle vif.

**Dorfbach** (ID 233502):

Gemäss Angaben der Dienststelle vif ist vorliegend der Hochwasserschutz erst im Abschnitt oberhalb der Parzelle Nr. 2475 gewährleistet. Unterhalb der Parzelle Nr. 2475 ist er dies noch nicht (Vorstudie Hochwasserschutz). Somit kann ab dort nicht auf eine Festlegung des Gewässerraums beim Dorfbach verzichtet werden. Erst wenn der Hochwasserschutz nachweislich vollständig gewährleistet ist, kann auf eine Festlegung verzichtet werden.

Antrag:

Der Gewässerraum ist ab Parzelle Nr. 2475 ordentlich auszuscheiden.

## Parzelle 352:

Das Gebäude Nr. 434a soll vom Gewässerraum ausgespart werden, obschon innerhalb der Parzelle genügend Platz für einen allfälligen Neubau vorhanden wäre. Das bestehende Gebäude Nr. 434a genießt grundsätzlich Bestandesgarantie.

Antrag:

Der Gewässerraum ist über das Gebäude Nr. 434a zu legen.

## Parzelle 350:

Der Gewässerraum soll östlich des Gebäudes Nr. 410 bis an den Gewässerrand gelegt werden. Hier ist eine Verringerung des theoretischen Gewässerraums zwar möglich (dicht bebaut), aber nur bis an die Hausflucht.

Antrag:

Der Gewässerraum ist bis ans Gebäude Nr. 410 zu legen.

**Kleine Emme** (ID 292001):

Die Kantonsstrasse kann generell vom Gewässerraum ausgespart werden. Der Raumbedarf gemäss Hochwasserschutzprojekt entspricht nicht dem Raumbedarf nach Gewässerschutzverordnung und muss in dem Fall mit den üblichen Gewässerraumbreiten und möglichen Anpassungen vereinbart werden.

Bsp: Die Parzelle Nr. 1038 ist im Projekt Kleine Emme auch als Raumbedarf deklariert.

Der Gewässerraum im Pfistergarten (Parzelle Nr. 2227 bis 1029) muss an den bestehenden Gebäudefassaden erweitert werden.

Bei der Parzelle Nr. 1021 darf nur das Haus ausgespart werden.

Antrag:

Der festzulegende Gewässerraum ist mit dem Hochwasserschutzprojekt Kleine Emme, bzw. mit der Dienststelle vif (Lead des HWS-Projekts) abzustimmen.

**Siedlungsentwässerung (Marius Ötterli)**

Der Erschliessungsrichtplan baut auf verschiedenen zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen Grundlageplanungen auf, so u.a. auf dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Die Gemeinde Ruswil besitzt seit 10. November 2004 einen genehmigten GEP; dieser wurde auf Grundlage des vom Regierungsrat mit Datum 12. Mai 1997 bewilligten Zonenplans erstellt.

Gemäss Art. 11 Gewässerschutzgesetz (GSchG) muss im Bereich öffentlicher Kanalisationen das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden (Anschlusspflicht). Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst hierbei (u.a.) alle im Zonenplan «Siedlung» ausgeschiedenen Bauzonen.

Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der

zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen (Abnahmepflicht). Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist (Art. 12 GSchG).

Im Rahmen der Gesamtrevision 2020 der Ortsplanung Ruswil werden grossmehrheitlich Ein-, Um- und Auszonungen wie auch Grenzarrondierungen vorgenommen, die innerhalb des heutigen GEP-Perimeters liegen.

Als ausserhalb des GEP-Perimeters zu verortende Bauzonenfläche, die in Hinblick auf die Belange der Siedlungsentwässerung als möglicherweise relevant zu bezeichnen ist, lässt sich im Gebiet «Windbüel» die Abparzellierung einer Fläche von 9'813 m<sup>2</sup> ab Parzelle Nr. 1270 ausmachen, die aus der Landwirtschaftszone einer Wohnzone B / Grünzone mit Gestaltungsplanpflicht zugewiesen werden soll. Im hier vorliegenden Umfeld sollten die Belange der Siedlungsentwässerung jedoch auch im Rahmen des künftig durchzuführenden Gestaltungsplanverfahrens abgearbeitet werden können.

Antrag:

Zonenplan, Bauzonenreglement und GEP-Konzepte sind gegenseitig in Übereinstimmung zu bringen.

1.4. **Risikovorsorge (Christian Buser)**

In der Gemeinde Ruswil gibt es die Erdgashochdruckleitung der Swissgas, der Transitgas und die Zollmessstation Ruswil, welche unter die Störfallverordnung fallen und von welchen potenziell eine Personengefährdung ausgehen. Das heisst, bei einem Störfall auf diesen Anlagen können Personen in der Nachbarschaft verletzt oder getötet werden.

Die Erdgasleitungen verlaufen meist durch Landwirtschaftszone oder Wald. In der Ortsplanrevision sind nur einige wenige Siedlungsgebiete betroffen, die im Konsultationsbereich der Gasleitungen liegen: z.B. Schwarzmatte, Horüti, Höchweid, Albrächten und Rain in Werthenstein). Mit Ausnahme des Gebietes Schwarzrüti sind mit der Ortsplanrevision keine Um- oder Aufzonungen im Konsultationsbereich vorgesehen.

Gemäss der „Arbeitshilfe Störfallvorsorge und Raumplanung“ des BUWD ist generell bei Um- oder Aufzonungen eine Risikorelevanz-Abklärung unter Berücksichtigung der künftig maximal möglichen Personenbelegungszahlen durchzuführen. Laut dem Planungsbericht vom 14.10.2020 führt die Ortsplanrevision jedoch zu keiner Risikoerhöhung innerhalb des Konsultationsbereichs. Diese Aussage ist korrekt, wenn die Ausnutzungsziffern (resp. die möglichen Personenbelegungs-dichten) in den relevanten Gebieten in Folge der neuen Zonenbestimmungen nicht zunehmen. Unter dieser Annahme können wir der Ortsplanrevision zustimmen.

Gemäss kantonalem Richtplan 2009 (Kapitel S9) müssen technische Gefahren bei der Richt- und Zonenplanung berücksichtigt werden (vgl. auch „Arbeitshilfe Störfallvorsorge und Raumplanung“ des Bau- umwelt und Wirtschaftsdepartementes BUWD). Das Thema Risikovorsorge wird im Planungsbericht nur knapp behandelt und im BZR fehlt der entsprechende Artikel. Zur Optimierung der Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung ist das BZR um den Artikel zur Störfallvorsorge / Technische Gefahren zu ergänzen.

Anträge:

Die Angaben im Planungsbericht zu den Technischen Gefahren (Kap. 12.3.2) zur Störfallvorsorge sind zu verifizieren. Sollten sich infolge der revidierten Vorschriften im Bau- und Zonenreglement bei einer maximalen Ausschöpfung der Nutzungszif-

fern eine wesentliche Erhöhung der Personendichten in den eingezonten Gebieten im Konsultationsbereich ergeben, ist eine Abklärung der Risikorelevanz und ggf. ein Risikobericht zu erstellen und dem uwe zur Stellungnahme einzureichen.

Zur Optimierung der Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung ist das BZR um den Artikel zur Störfallvorsorge / Technische Gefahren zu ergänzen.

#### *Art. XX Technische Gefahren*

<sup>1</sup> Bei der Änderung der Bau- und Zonenordnung und bei Sondernutzungsplanungen in technischen Gefahrenbereichen gemäss Konsultationskarte «Technische Gefahren», die eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung zur Folge haben, sind raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren zu prüfen und festzulegen.

<sup>2</sup> In eingezonten Gebieten mit einem hinterlegten Risikobericht ist zu prüfen, ob die darin getroffenen Annahmen weiterhin aktuell sind. Ändern sich die Annahmen wesentlich, insbesondere die vorgesehenen Nutzungen, ist der Risikobericht zu aktualisieren.

<sup>3</sup> In eingezonten Gebieten mit einer Auflage für Schutzmassnahmen (z.B. Personenzahlbeschränkung, ausreichende Abstände zur Risikoquelle, Anordnung der Raumaufteilung, technische Massnahmen an den Fassaden und Lüftungstechnik) sind bei Bauvorhaben diese Schutzmassnahmen der Dienststelle Umwelt und Energie zur Beurteilung einzureichen. In eingezonten Gebieten ohne Auflage für Schutzmassnahmen sind Schutzmassnahmen bei Bauvorhaben freiwillig zu realisieren.

<sup>4</sup> Schutzmassnahmen und raumplanerische Massnahmen sind im Baubewilligungsverfahren umzusetzen.

### 1.5. **Lärm (Sebastian Veit)**

#### **Allgemein**

Der Planungsbericht (ecoptima, 14.10.2020) weist unter Art. 55 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten aus, dass die Hinweise auf Art. 29 und Art. 30 der Lärmschutz-Verordnung aus dem Musterbericht nicht relevant seien, weil sie sich nicht auf das Baubewilligungsverfahren beziehen. Diese Aussage geht von der Annahme aus, dass in Gemeinde Ruswil keine neu eingezonten oder unerschlossenen Gebiete vorhanden wären. Dem ist nicht so. Baugebiete, welche mit Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes nach 1.1.1985 neu eingezont oder erschlossen wurden, sind gemäss Art. 29 und 30 LSV zu beurteilen. Daher ist Art. 55 des Bau- und Zonenreglements (BZR) entsprechend der Grundlage des Muster-BZR neu zu formulieren. Die alleinige Bezugnahme auf Art. 31 LSV ist nicht vollständig.

#### **Verkehrsrichtplan**

Aus lärmrechtlicher Sicht begrüssen wir die angestrebte, flächendeckende Einführung einer Tempo-30-Zone in den Wohnquartieren und entlang der Erschliessungsträger (z.B. Neuenkirchstrasse etc.). Die Gemeinde hat für die Quartierstrassen bereits 2015 entsprechende Gutachten ausarbeiten lassen. Die aus Tempo 30 erwachsenden Lärmreduktionen wirken sich positiv auf die Wohnqualität der Quartiere aus und ist somit konsequent zu verfolgen.

#### **Gebiet Windbüelfeld**

Problematisch erachten wir die Siedlungserweiterung im Gebiet Windbüelfeld als Wohnzone (ESII). Dies aufgrund der zu erwartenden Verkehrslärmbelastung durch die nordöstlich gelegene Kantonsstrasse und die geplante Umfahrungsstrasse im Süden. Der Bericht zum Bebauungskonzept vor Einzonung (Zeitraum Planungen AG, 18.10.2020) diskutiert die erwartete Lärmbelastung gegenüber der Kantonsstrasse, nimmt jedoch keine hinweisgebende Beurteilung gegenüber der beabsich-

tigten Umfahrungsstrasse vor. Auf Grundlage eines vorsorglichen Lärmschutzes erachten wir mit der Konkretisierung des Projekts im Gestaltungsplanverfahren den Einbezug der Linienführung der Umfahrungsstrasse für zweckmässig.

#### 1.6. **Strahlen (Martina Medic)**

Wir begrüssen die Abhandlung des zunehmend wichtig werdenden Themas Lichtverschmutzung unter Art. 56 BZR (Entwurf für die Mitwirkung / Vorprüfung). Abs. 1 bezieht sich explizit auf neue Beleuchtungsanlagen und neue beleuchtete Reklamen.

##### Antrag:

Auch bestehende Beleuchtungsanlagen und beleuchtete Reklamen sind in die Regelung miteinschliessen.

Abs. 2 besagt u. a., dass himmelwärts gerichtete Lichtquellen bewilligungspflichtig seien. Laut SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» (2013) sind himmelwärts (Lichtlenkung von unten nach oben) gerichtete Lichtquellen gänzlich zu vermeiden und daher nicht bewilligungsfähig. Ausnahmen können nur gewährt werden, sofern die himmelwärts gerichtete Beleuchtung betriebsnotwendig oder aus Sicherheitsgründen angezeigt ist. In der Praxis ist das kaum je der Fall.

##### Antrag:

Es ist explizit festzuschreiben, dass eine himmelwärts gerichtete Beleuchtung grundsätzlich verboten ist.

Abs. 4 schreibt die Einhaltung der Nachtruhe vor. Die Nachtruhe definiert die Dienststelle uwe angelehnt an die Lärmschutz-Verordnung (LSV) als die Zeitspanne von 22.00 bis 06.00 Uhr. Im Sinne der Einheitlichkeit würden wir es begrüssen, wenn die Nachtruhe im BZR auch entsprechend definiert werden würde.

##### Antrag:

Die Nachtruhe definieren als die Zeitspanne zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr (statt wie bisher 22.00 bis 05.00 Uhr). Ausnahmen sind in begründeten Fällen weiterhin möglich.

Die Vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Altlasten, Luftreinhaltung und Abfallbewirtschaftung geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler  
Abteilungsleiter  
+41 41 228 6067  
ruedi.gubler@lu.ch